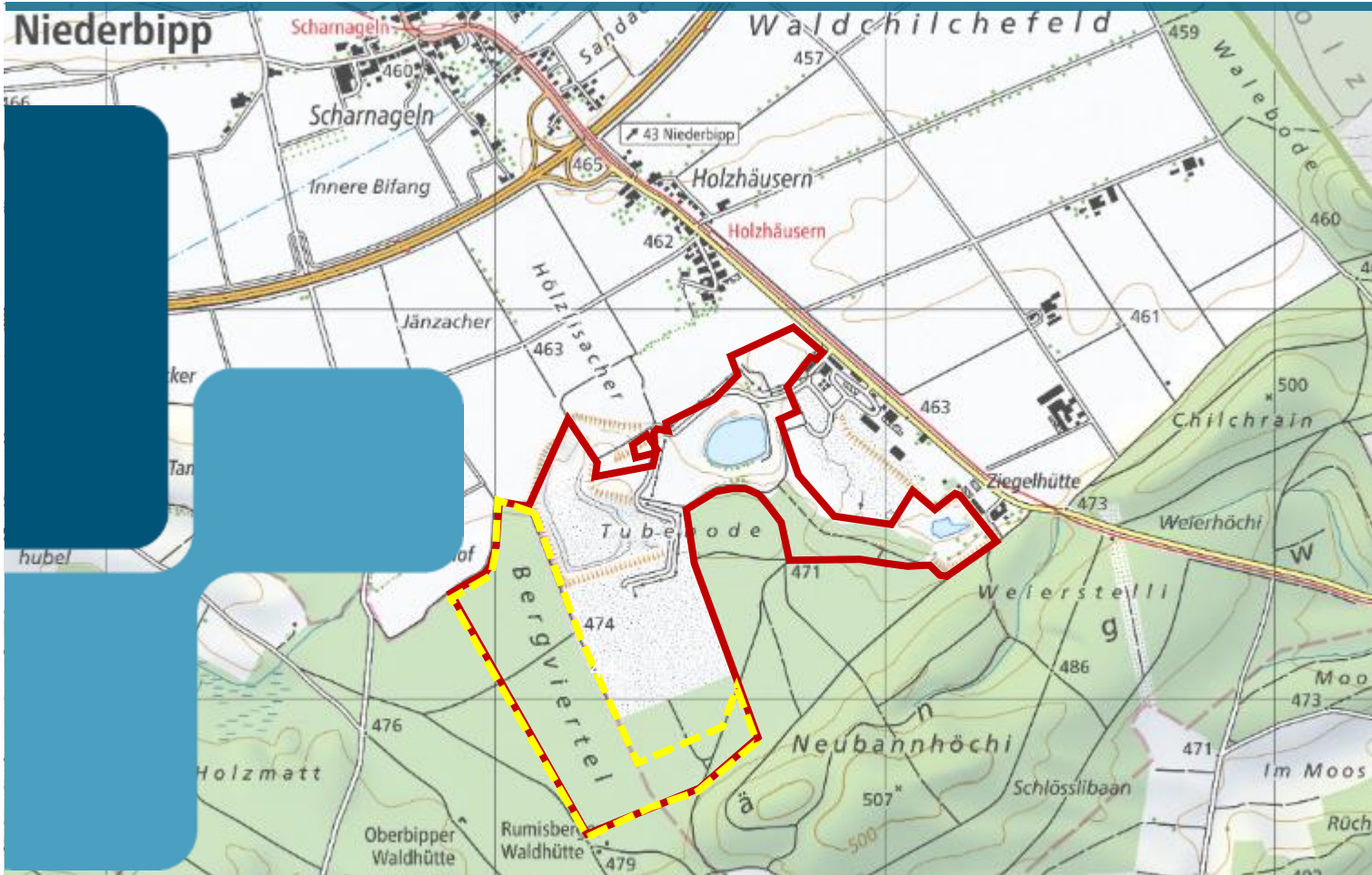


CSD INGENIEURE AG

Belpstrasse 48
CH-3007 Bern
+41 31 970 35 35
bern@csd.ch
www.csd.ch

CSD INGENIEURE 
VON GRUND AUF DURCHDACHT



Kiesgrube Iff AG, Niederbipp / Oberbipp Erweiterung Bergviertel

Erläuterungsbericht

Exemplar für die öffentliche Auflage

Bern, 15.04.2026 / DCH000282.03

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Ausgangslage	1
1.2	Planungsziel	1
2	Planungsgegenstand	2
2.1	Standort und Umgebung	2
2.2	Vorhaben	3
2.2.1	Projektdaten	3
2.2.2	Projektbeschrieb	4
2.3	Übereinstimmung mit der Raumplanung	6
2.3.1	Bund	6
2.3.2	Kanton	6
2.3.3	Region	6
2.3.4	Gemeinde	6
2.4	Bedarfsnachweis, Standortgebundenheit, Interessenabwägung	7
2.4.1	Bedarfsnachweis	7
2.4.2	Standortgebundenheit	7
2.4.3	Interessenabwägung	7
3	Planungsmassnahmen	9
3.1	Änderung der baurechtlichen Grundordnung	9
3.2	Erlass der Überbauungsordnung Erweiterung Bergviertel	9
3.3	Aufhebung bestehender Überbauungsordnungen	9
3.4	Umgang mit genehmigten Inhalten bestehender UeO's	11
3.5	Entlassung rekultivierter Bereiche aus der UeO	12
4	Rodung und Aufforstung	14
4.1	Bestehende Rodungsbewilligungen	14
4.2	Wald-Bilanz Stand 2023	15
4.3	Flächenabtausch Erschliessungskorridor Neubannboden	16
4.4	Rodung und Aufforstung Erweiterung Bergviertel	17
4.4.1	Perimeter «Erweiterung Bergviertel»	17
4.4.2	Perimeter UeO 2 «Überschüttung Ost Holzacher»	17
4.4.3	Perimeter UeO 7 «Neubannbode»	17
4.4.4	Rodungsgesuch und Etappenfreigabe	18
4.4.5	Aufforstungs-Überschuss im Endzustand	18
5	Auswirkungen auf die Umwelt	19
5.1	Luft	19
5.2	Lärm	19

5.3	Gewässerschutz	19
5.4	Boden.....	20
5.5	Wald.....	20
5.6	Flora, Fauna, Lebensräume	20
5.7	Landschafts- und Ortsbildschutz	21
6	Projektorganisation und Verfahren	22
6.1	Projektorganisation	22
6.2	Koordination der erforderlichen Verfahren	22
6.3	Verfahrensablauf	22
6.3.1	Mitwirkungsbericht	22
6.3.2	Vorprüfung	24
6.3.3	Öffentliche Auflage	25
6.3.4	Genehmigung	25
6.4	Übersicht Termine	25
7	Impressum	26
8	Disclaimer	26

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Übersicht Kiesabbaugebiet Iff AG mit Werkstandort und bestehender Abbaustelle in Niederbipp.....	2
Abbildung 2	Übersicht rechtskräftige Zonen und UeO-Perimeter im Kiesabbaugebiet Iff AG mit Perimeter Erweiterung Bergviertel (gem. Richtplan), Niederbipp und Oberbipp.....	10
Abbildung 3	Übersicht zu entlassender Teilbereich (pink gestrichelt) mit Endgestaltungselementen gem. Überbauungsordnung Überschüttung Ost Holzacher, Überbauungsplan A Endzustand	13
Abbildung 4	Ausschnitt aus Plan Rodung Ausgangszustand. Übersicht Aufforstungen bis 2023 und bis 2026 / 2028 / 2030	17
Abbildung 5	Links: Auszug aus dem Rodungsgesuch UeO Neubannbode mit Gesamtentscheid vom 7. Mai 2013 Rechts: effektiv ausgeführte definitive Rodung (flächengleich, aber in leicht verschobener Lage).....	18

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Projektdaten.....	4
Tabelle 2	Übersicht Änderung bestehender UeO's	11
Tabelle 3	Übersicht bestehende Rodungsbewilligungen.....	14
Tabelle 4	Waldbilanz Stand März 2023	16
Tabelle 5	Übersicht Mitwirkungseingaben	23
Tabelle 6	Übersicht Änderungen Dossier nach Mitwirkung.....	24

Anhangsverzeichnis

- Anhang 2.2-1 Abbau- und Auffüllablauf
- Anhang 2.2-2 Ablaufplanung Rodung und Wiederaufforstung
- Anhang 3.5-1 Dokumentation Reptilienlebensraum
- Anhang 4.4-1 Rodungsplan Freigabe Etappe I inkl. Erschliessung E1 und Etappe W
- Anhang 6.3-1 Mitwirkungsbericht
- Anhang 6.3-2 Mitwirkungseingaben

1 Einleitung

1.1 Ausgangslage

Die Iff AG betreibt in Niederbipp, südlich des Weilers Holzhäusern seit rund 75 Jahren eine Kiesabbaustelle mit anschliessender Wiederauffüllung sowie ein Kies- und Betonwerk. Durch die zentrale Lage und günstige Verkehrsanbindung übernimmt die Iff AG seit vielen Jahren eine zentrale Rolle im Ver- und Entsorgungssystem der Region Oberaargau sowie der angrenzenden Regionen.

Die Abbau- und Auffüllfähigkeit der Iff AG fand bisher ausschliesslich auf Gemeindegebiet Niederbipp statt. Die bewilligten Reserven im aktuellen Abbaugbiet Neubannbode umfassen ca. 1.25 Mio. m³ Kies und reichen damit noch für rund 5 Jahre (Stand 2023). Im regionalen Richtplan Abbau, Deponie, Transporte der Region Oberaargau ist für den Standort Iff AG das Erweiterungsgebiet Bergviertel festgesetzt, welches sich über das Gemeindegebiet Nieder- und Oberbipp erstreckt.

Das Gebiet Bergviertel soll nun für die nahtlose Fortsetzung des Abbaubetriebs mit einer überkommunalen Planung auf Stufe Nutzungsplanung gesichert werden.

1.2 Planungsziel

Das Planungsziel des vorliegenden Vorhabens ist die raumplanerische Sicherung des Erweiterungsgebiets Bergviertel auf Stufe Nutzungsplanung, zur nahtlosen Fortsetzung des Abbaubetriebs Iff AG am Standort Niederbipp und Oberbipp. Zusätzlich werden die Inhalte der bestehenden Abbau- und Auffüll-UeO's in die neue UeO integriert.

2 Planungsgegenstand

2.1 Standort und Umgebung

Das bestehende Kies- und Betonwerk der Iff AG liegt auf dem Gemeindegebiet von Niederbipp südlich des Dorfes und des Weilers Holzhäusern (vgl. Abbildung 1). Die Betriebsgebäude und das Kieswerk liegen in einer Zone für Kiesaufbereitung. Derzeit findet der Abbau auf dem westlich gelegenen Gebiet «Neubannbode» statt. Das westlich an das Gebiet «Neubannbode» angrenzende Erweiterungsgebiet «Bergviertel» ist ausschliesslich bewaldet. Es liegt grösstenteils auf Gemeindegebiet Oberbipp und nur der südwestlichste Bereich liegt auf Gemeindegebiet Niederbipp. Nördlich grenzt es an Fruchtfelder, südlich und westlich dehnt sich das Waldgebiet Längswald weiter aus. Der Erweiterungsperimeter betrifft keine Schutz- oder -objekte.



Abbildung 1 Übersicht Kiesabbaugebiet Iff AG mit Werkstandort und bestehender Abbaustelle in Niederbipp

2.2 Vorhaben

2.2.1 Projektdaten

	Beschreibung	
Untersuchungsobjekt	Kiesabbauerweiterung Bergviertel	
Betreiberin	Iff AG	
Standortgemeinden	Niederbipp, Oberbipp	
Betroffene Grundstücke Erweiterungsgebiet	Niederbipp: 861, 862 Oberbipp: 640, 643, 1097	
Landeskoordinaten, Höhe	2'620'147 / 1'233'147, 475 m ü. M.	
Fläche	Erweiterungsgebiet Bergviertel 230'000 m ² UeO-Perimeter total 690'000 m ²	
Rodungsfläche	Rodungsfläche total	254'083 m ²
	Temporär	244'695 m ²
	Definitiv	9'388 m ²
Volumen Rohstoff (1./2. Klasse Kies)	ca. 5.79 Mio. m ³ _{fest}	
Volumen Auffüllung	Variante Minimal	ca. 5.79 Mio. m ³ _{fest}
	Variante Maximal	ca. 5.94 Mio. m ³ _{fest}
Jährliche Abbau- und Auffüllmenge	ca. 250'000 m ³ _{fest} Abbau, 320'000 m ³ _{fest} Auffüllung	
Auffüllmaterial	Unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial	
Projektierte Abbaukote	Abfallend von 436 m ü. M. (im Süden) bis 432.5 m ü. M. (im Norden)	
Endtopografie	Variante Minimal: gem. Ursprungsterrain (zur Baubewilligung beantragt) Variante Maximal: leichte Geländeanpassung (+ 150'000 m ³ _{fest})	
Betriebszeiten (Regelbetrieb)	Wochentags 07:00 bis 19:00 Uhr	
Erschliessung	Transport zwischen Grube und Kieswerkareal: über temporäre Transportpisten und Förderbänder Erschliessung Werkareal Iff AG: wie bisher direkt ab Kantonsstrasse Niederbipp – Aarwangen und Autobahn A1	
Zonenplan	Wald, übrige Gebiete	
Schutzgüter	Archäologisches Schutzgebiet inkl. Fundstelle Nr. 13694, historischer Verkehrsweg BE 3066 von lokaler Bedeutung (nicht tangiert)	

Gewässerschutz	Grundwasserhauptgebiet mit grosser Mächtigkeit. Gewässerschutzbereich Au Grundwasserschutzareal Dälenban und Weidrainbächli (nicht tangiert)
Altlasten	Ablagerungsstandort Nr. 09810004 Iff (nicht tangiert)
Natur	Im Abbauperimeter geschützte Orchideenart betroffen, alter Eichenbestand am nördlichen Waldrand wird geschont, Wildtierquerung wird sichergestellt. Pflege von Wanderbiotopen innerhalb des Grubenareals durch die Stiftung Landschaft und Kies im Rahmen der Branchenvereinbarung. Gleichwertige Änderung ökologischer Endgestaltungs-elemente der bewilligten UeO's Neubannbode und Überschüttung Ost Holzacher, damit eine zeitnahe Umsetzung der ökologisch wertvollen Elemente möglich ist.

Tabelle 1 Projektdaten

2.2.2 Projektbeschreibung

Das Vorhaben sieht eine Abbauerweiterung der bestehenden Kiesabbaustelle der Iff AG vor, welche bisher ausschliesslich auf Gemeindegebiet Niederbipp Kiesabbau betrieben hat. Die Abbauerweiterung grenzt westlich an den bewilligten Perimeter Neubannbode an und liegt ausschliesslich im Waldareal. Neu sind nebst den Parzellen 861 und 862 auf Niederbipper Boden auch die Parzellen 640, 643, 1097 auf dem Gemeindegebiet von Oberbipp betroffen. Es handelt sich somit um eine überkommunale Abbauplanung.

Für das Erweiterungsvorhaben wird eine Fläche von insgesamt rund 25.41 ha Waldareal beansprucht. Da es sich beim geplanten Vorhaben um die Fortführung des Betriebs im bisherigen Rahmen handelt, ändert sich an den übergeordneten betrieblich bedingten Emissionen gegenüber dem Ausgangszustand wenig. Durch die räumliche Verlagerung des Abbaugebiets in den Erweiterungssperimeter Bergviertel verändert sich jedoch die lokale Belastungssituation für die nahegelegenen Höfe am nördlichen Grubenrand und die betriebsbedingten Emissionen werden um weitere rund 30-35 Jahre verlängert.

Die Abbau- und Auffüllmengen sind marktbedingt grossen jährlichen Schwankungen unterworfen. In den vergangenen Jahrzehnten variierten die jährlichen Mengen von 145'000 m³ fest bis 388'000 m³ fest im Abbau und zwischen 115'000 m³ fest und 550'000 m³ fest in der Wiederauffüllung. Das langjährige Mittel beträgt rund 215'000 m³ fest im Abbau und 270'000 m³ fest für die Wiederauffüllung. Aufgrund diverser anstehender Grossprojekte in der unmittelbaren Umgebung (Umfahrung Aarwangen, Grossprojekte des ASTRA auf den umliegenden Autobahnabschnitten, Cargo Sous Terrain) kann davon ausgegangen werden, dass die Mengen künftig wieder im Bereich von 250'000 m³ fest Kiesabbau und 320'000 m³ fest Aushubablagerung liegen werden. Dies entspricht in etwa den im regionalen Richtplan Abbau, Deponie, Transporte (ADT) Oberaargau hinterlegten Zahlen.

Abbau und Auffüllung

Der Abbau in der Erweiterung Bergviertel erfolgt im Anschluss an den heute bewilligten Perimeter Neubannbode und wird von dort aus im Uhrzeigersinn von Süd nach Nord nahtlos fortgeführt (vgl. Plan Nr. 1 Abbauplan). Durchschnittlich wird mit einem jährlichen Abbau von ca. 250'000 m³ fest Kies gerechnet. Damit werden die vorhandenen Kiesreserven innert ca. 23 Jahren abgebaut sein. Der Abbaubetrieb erfolgt weitgehend analog den heutigen Abläufen und ist in vier Etappen A – D vorgesehen. In Anhang 4.2-1 ist der Abbau- und Auffüllablauf mit ungefährender zeitlicher und räumlicher Abfolge dargestellt.

Am nördlichen Grubenrand wird ein 15 m breiter Waldstreifen stengelassen, um die darin enthaltenen ökologisch wertvollen alten Eichen zu erhalten. Gleichzeitig dient dieser Waldstreifen als Sichtschutz.

Die Wiederauffüllung der Grube erfolgt ausschliesslich mit unverschmutztem Aushubmaterial und nichtverwertbarer Deckschicht. Die Auffüllrichtung folgt grundsätzlich der Abbaurichtung im Uhrzeigersinn. Die jährliche Auffüllmenge ist stark von den betrieblichen Abläufen und Platzverhältnissen sowie von der

Nachfrage nach Deponievolumen abhängig. Es wird davon ausgegangen, dass die durchschnittliche jährliche Auffüllmenge bei ca. 320'000 m³_{fest} liegt. Um die offene Grubenfläche so gering wie möglich zu halten, werden fertig aufgefüllte Bereiche etappenweise so rasch als möglich rekultiviert und wiederaufgeforstet.

Infrastruktur und Aufbereitung

Die Aufbereitung des abgebauten Kieses erfolgt wie bisher grösstenteils auf dem Kieswerkareal innerhalb der Zone für Kiesaufbereitung. Die Iff AG nimmt dort zudem im gleichen Rahmen wie bisher Bauschutt an und bereitet diesen zu Recyclingbaustoffen auf. Für die Zwischenlagerung und Aufbereitung wird wie bis anhin die südwestlich an das Kieswerk angrenzende Fläche innerhalb der Zone für Kiesaufbereitung genutzt. Diese Tätigkeiten sowie die ordentliche Aufbereitung im Kies- und Betonwerk finden ausserhalb des UeO-Perimeters statt und sind nicht Bestandteil der UVP.

Im Zusammenhang mit grossen Baustellen kann bei Bedarf zur Verkürzung der Aufbereitungs- und Lieferzeiten Kies direkt ab Wand gesiebt und in kleinen Mengen vor Ort gebrochen werden. Die Aufbereitung an der Wand (mittels mobiler Siebanlage und / oder mobilem Brecher) beschränkt sich dabei aber auf wenige Wochen pro Jahr. Innerhalb der Grube wird für die Abbau- und Auffüllfähigkeit auch ansonsten lediglich mobile Infrastruktur eingesetzt. Dazu gehören auch die mobilen Förderbänder, welche je nach Abbaufortschritt innerhalb des Grubenareals verlegt werden (siehe Kap. 2.2.2). Weiter können nach Bedarf Personalcontainer und mobile Toiletten im Grubenareal aufgestellt werden. Eine detaillierte Maschinenliste ist in Anhang 5.2-1 beigelegt.

Erschliessung

Der Kiestransport aus der Grube zum Kieswerk erfolgt per Förderband. Das bestehende Förderband zwischen Werkareal und Perimetern Neubannbode kann weiterhin genutzt werden, muss aber je nach Abbaufortschritt nach Süden resp. nach Westen verlängert und in die Grubenerweiterung Bergviertel geführt werden. Die Grubenerschliessung des Erweiterungsgebiets Bergviertel ist in zwei Phasen vorgesehen:

- **Phase 1**

Für den Abbau der südlichen Etappen A und B wird die Erschliessung entlang des östlichen Grubenrands des Perimeters Neubannbode entlang eines bestehenden Forstwegs verlegt (bis ca. 2038). Diese Fläche wird aufgrund der langen Nutzungsdauer als definitive Rodungsfläche mit externen Ersatzaufforstungen kompensiert.

- **Phase 2**

Für den Abbau der nördlichen Etappen C und D wird die Erschliessung entlang neu angelegter Waldwege im bereits wiederaufgeforsteten Gebiet Neubannbode verlegt.

Die Erschliessung der Grube für den Auffüllverkehr erfolgt jeweils auf temporären Pisten entlang der Förderbänder. Wo möglich werden bestehende bzw. neu angelegte Forstwege genutzt. Bei Bedarf können die Pisten temporär befestigt werden (bspw. zur Reduktion von Staubemissionen oder auf den steilen Abschnitten der Grubenzufahrt) und mit Ausweichstellen ergänzt werden. Für die Piste und das Förderband ist ein Korridor von 10 m Breite eingeplant.

Bereich für Bodendepots

Das abgetragene Bodenmaterial wird nach Möglichkeit direkt für die Rekultivierung bereits aufgefüllter Bereiche verwendet (Direktumlagerung). Allenfalls erfolgt der Einbau auf den zu rekultivierenden Flächen jeweils nach einer kurzen Zwischenlagerung auf der Rohplanie. Am Südwest- und Nordrand der Grube (innerhalb Rodungsfläche) sowie auf Parzelle 841 nordwestlich des Kieswerks (Landwirtschaftsland) werden zusätzlich Bereiche für Bodendepots ausgeschieden. Letzteres Bodendepot war bereits für die UeO 2 «Überschüttung Ost Holzacher» vorgesehen.

Rodung und Aufforstung

Das Erweiterungsgebiet Bergviertel (236'536 m²) sowie kleinere Flächen der Erschliessung (8'159 m²) werden temporär gerodet und an Ort und Stelle wieder aufgeforstet (total 244'695 m²).

Der Erschliessungskorridor, der am östlichen Grubenrand des Perimeters Neubannbode entlangführt, wird aufgrund der langen Nutzungsdauer definitiv gerodet (4'521 m²) und extern neben dem Schlammweiher aufgeforstet. Nach der Nutzung wird der Wald im Erschliessungskorridor ebenfalls wieder aufgeforstet.

Die Endgestaltung des Bereiches Schlammweiher auf Parzelle Nr. 863 und 841 der Gemeinde Niederbipp wurde angepasst. In der neuen Gestaltung wird der Schlammweiher erhalten anstatt aufgefüllt. Die Waldfläche im Bereich des Weihers (4'867 m²) wird definitiv gerodet und der Wald auf der Parzelle Nr. 863 weiter westlich ersetzt.

Kumuliert sind die Flächen der definitiven Rodung für den Erschliessungskorridor E1 und des Schlammweihers 9'388 m². Die Ersatzfläche westlich des Weihers soll diese beiden definitiven Rodungen kompensieren, sie beträgt 9'790 m².

Endgestaltung und Rekultivierung

Die Abbaustelle wird vollständig wiederaufgefüllt. Auf die ursprünglich geplante (Teil-)Auffüllung der Bereiche Reservat und Schlammweiher innerhalb der Überschüttung Ost Holzacher wird verzichtet (vgl. Kap. 3.4). Landwirtschaftsflächen werden in Fruchtfolgequalität wiederhergestellt.

Für Abbaustellen mit einem Abbauvolumen von >1 Mio. m³_{fest} sind gemäss Sachplan ADT jeweils zwei Varianten für die Wiederauffüllung zu planen. Die zur Baubewilligung beantragte Endgestaltung Minimalvariante entspricht im Bereich Bergviertel ungefähr der Ursprungstopografie (vgl. Plan Nr. 2), Die Endgestaltung Maximalvariante gem. Plan Nr. 3 erreicht im Gebiet Bergviertel ein Zusatzvolumen von ca. 150'000 m³_{fest}. Für den Bedarfsnachweis siehe Kap. 2.4.1.

Sämtliche Betriebseinrichtungen innerhalb des Erweiterungsperimeters werden im Endzustand rückgebaut.

Die gesamte Abbauerweiterung wird im Endzustand wieder forstwirtschaftlich genutzt. Bei der Rekultivierung werden die Waldböden mindestens gemäss ursprünglicher Qualität und Mächtigkeit wiederhergestellt und standortgerechte Baum- und Straucharten gepflanzt. Die genaue Artzusammensetzung der Aufforstungsflächen wird vor der Rekultivierung in Absprache mit der zuständigen Forstbehörde und den Grundeigentümern bestimmt.

Das Wegnetz im Endzustand entspricht der heutigen Wegführung.

2.3 Übereinstimmung mit der Raumplanung

2.3.1 Bund

Es sind keine Objekte aus Planung oder Inventare des Bundes betroffen.

2.3.2 Kanton

Auf dem Erweiterungsperimeter selbst sind bis auf die Massnahme D 09 «Zunahme der Waldfläche verhindern» keine Objekte aus Planungen oder Inventaren des Kantons betroffen. Im nahen Umfeld befinden sich ein Wanderweg sowie eine archäologische Fundstelle und der nördliche Teil grenzt an Fruchtfolgeflächen.

2.3.3 Region

Das Erweiterungsgebiet Bergviertel ist im revidierten Richtplan Abbau, Deponie, Transporte (ADT) der Region Oberaargau festgesetzt (genehmigt am 31. Januar 2024).

Zum Standort Bergviertel wurden im Rahmen der Richtplanung diverse Vorgaben bezüglich verschiedener Umweltaspekte (insb. Wald, Gewässerschutz, Archäologie, Wildtierökologie) formuliert. Auf diese Vorgaben wird in Kap. 2.4.3 eingegangen.

2.3.4 Gemeinde

Der Erweiterungsperimeter befindet sich sowohl in der Gemeinde Niederbipp als auch in der Gemeinde Oberbipp. Es handelt sich somit um eine überkommunale Planung.

Gemäss den Zonenplänen der beiden Gemeinden befindet sich der ganze Perimeter im übrigen Gebiet resp. Wald. Im Perimeter befinden sich keine Schutzobjekte. Angrenzend am nordnordöstlichen Rand in der Gemeinde Niederbipp befindet sich ein archäologisches Schutzgebiet. Südwestlich im nächsten Umfeld des Erweiterungsperimeters in der Gemeinde Oberbipp befindet sich ein historischer Verkehrsweg von lokaler Bedeutung mit Substanz.

Der Erlass der Überbauungsordnung Erweiterung Bergviertel erfordert in beiden Standortgemeinden eine Änderung von Zonenplan und Schutzzonenplan (vgl. Kap. 3.1).

Die Gemeinde Niederbipp leitet zurzeit eine Ortsplanungsrevision ein. Die beiden Planungen müssen deshalb laufend koordiniert und aufeinander abgestimmt werden.

2.4 Bedarfsnachweis, Standortgebundenheit, Interessenabwägung

2.4.1 Bedarfsnachweis

Für die Bereiche Abbau und Deponie werden im Kanton Bern auf regionaler Ebene Ver- und Entsorgungskonzepte erarbeitet und auf Stufe Richtplanung festgelegt. Der Bedarfsnachweis für Abbau- und Deponievorhaben wird damit auf Stufe Richtplanung erbracht. Im Richtplan ist das Gebiet Bergviertel mit einem Gesamtabbau- und -auffüllvolumen von 6.7 Mio. m³ festgesetzt.

Mit der Festsetzung des Erweiterungsgebiets Bergviertel im revidierten Richtplan ADT der Region Oberaargau kann der Bedarfsnachweis als erbracht betrachtet werden (genehmigt am 31. Januar 2024). Sowohl die Minimal- (mit 5.79 Mio. m³) als auch die Maximalauffüllvariante (mit 5.94 Mio. m³) schöpfen die festgesetzten Mengen im Umfang von 6.7 Mio. m³ nicht vollständig aus.

2.4.2 Standortgebundenheit

Im Rahmen der Richtplanung wurden für den Standort Iff AG verschiedene Erweiterungsmöglichkeiten diskutiert und geprüft (im Wald und in der Landwirtschaftszone). Aus diversen Gründen (Bedarf, offene Grubenfläche, Rodungsfristen, Ressourcenschonung etc.) wurde von der Regionalkonferenz Oberaargau vorgegeben, eine zeitnahe Aktivierung des Standorts Bergviertel in Koordination mit der Abbautätigkeit am bestehenden Abbaustandort der Iff AG anzustreben.

Zum Gebiet Bergviertel konnten die anfänglichen Vorbehalte seitens der betroffenen Fachstellen AWN und ANF ausgeräumt werden, indem mit einem Betriebskonzept sowie dem Konzept Längwald die langfristige Situation bezüglich Walderhaltung / Vernetzung aufgezeigt und mit einer zusätzlichen Begehung die bestehenden Naturwerte dokumentiert wurden. Deshalb wurde das Gebiet Bergviertel als Festsetzung in den Richtplan aufgenommen, womit die Standortgebundenheit als gegeben betrachtet werden kann.

2.4.3 Interessenabwägung

Beim Standort der Iff AG, Niederbipp / Oberbipp handelt es sich um die grösste Grube der Region. Aufgrund der hohen Abbaumengen leistet der Standort gemeinsam mit dem benachbarten Standort in Walliswil einen wesentlichen Beitrag an die Versorgung der Region. Somit wird der Standort der Iff AG gemäss Richtplan ADT Oberaargau als wichtiges Rückgrat der regionalen Ver- und Entsorgung eingestuft. Die gute Anbindung an das übergeordnete Verkehrsnetz mit unmittelbarer Nähe zum Autobahnanschluss sowie die guten hydrogeologischen Voraussetzungen unterstreichen die Bedeutung des Standorts. Aus diesen Gründen besteht ein grosses (über-)regionales Interesse an der nahtlosen Fortsetzung des Abbaubetriebs in das Erweiterungsgebiet Bergviertel.

Im Rahmen der Richtplanung wurden verschiedene übergeordnete Interessenkonflikte identifiziert. Insbesondere in den Aspekten Wald, Gewässerschutz, Archäologie und Wildtierökologie stehen dem Vorhaben gewichtige Interessen gegenüber. Gemäss Richtplankoordinationsblatt sind im Rahmen der Nutzungsplanung deshalb folgende Punkte zu beachten, damit die Interessenkonflikte minimiert und das Vorhaben umweltverträglich realisiert werden kann:

- Walderhaltung / Vernetzung: Der Abbau- und Auffüllablauf im Gebiet Bergviertel ist gem. Betriebskonzept V2 vom 17.05.2021 und nach dem Konzept Längwald zu planen. Massgebliche Abweichungen von den Konzepten sind frühzeitig mit der Region und den betroffenen kantonalen Fachstellen AWN, ANF und JI abzustimmen.
- Gewässerschutz: Bei Einleitung der Nutzungsplanung sind frühzeitige Abklärungen bezüglich der Auswirkungen auf das Grundwasserschutzareal Dälenban und das Pumpwerk in Walliswil bei Niederbipp in Absprache mit dem AWA zu treffen.
- Bezüglich der Naturwerte sind detaillierte Untersuchungen durchzuführen und Vorschläge für Schutz- und ggf. Ersatzmassnahmen bezüglich der (wildtier-)ökologischen Werte zu erarbeiten.

- Der Archäologische Dienst des Kantons Bern ist frühzeitig in die Nutzungsplanung einzubeziehen, um das Vorgehen in Zusammenhang mit möglichen archäologischen Objekten im Erweiterungsgebiet zu klären.

Gemäss ersten Abklärungen mit den betroffenen Fachstellen AWN, ANF, JI, AWA und ADB im Frühjahr 2023 können sämtliche oben aufgeführten Interessen mit dem vorliegenden Abbaukonzept und teils gezielten Massnahmen gewahrt werden.

Ein weiteres massgeblich betroffenes Interesse ist die Erholungsnutzung des Waldes. Der gesamte Längswald-Komplex wird ausgiebig durch Erholungssuchende (Spaziergänger, Jogger, Velofahrer, Hundehalter, Reiter etc.) genutzt. Das Wegnetz wird während der Betriebsphase im Gebiet Bergviertel tangiert, bis die bestehenden Grubenbereiche im Gebiet Neubannbode wiederaufgefüllt und rekultiviert sind.

Mit der geplanten Massnahme einer temporären Wegumleitung können die Einschränkungen für Erholungssuchende soweit minimiert werden, dass diese als tragbar erachtet werden können.

Insgesamt überwiegt das (über-)regionale Interesse am Kiesabbau die übrigen genannten Interessen. Zudem können die Interessenkonflikte mit geeigneten Massnahmen auf ein tragbares Ausmass reduziert werden (siehe dazu Massnahmentabelle im UVB, CSD 2026).

3 Planungsmassnahmen

3.1 Änderung der baurechtlichen Grundordnung

Für den Erlass der neuen Überbauungsordnung (UeO) ist eine Änderung der baurechtlichen Grundordnung in den beiden betroffenen Standortgemeinden Niederbipp und Oberbipp erforderlich:

Gemeinde Niederbipp

- Plan Nr. 10: Änderung Zonenplan Siedlung
- Plan Nr. 11: Änderung Zonenplan Landschaft

Der Perimeter Erweiterung Bergviertel betrifft auf Gemeindegebiet Niederbipp Waldareal und diverse bestehende UeO's, die ebenfalls in Zusammenhang mit dem Kiesabbau stehen. Der Umgang mit den bestehenden UeO's ist in Kap. 3.3 ff beschrieben.

Gemeinde Oberbipp

- Plan Nr. 12: Änderung Schutzzonenplan
- Plan Nr. 13: Änderung Zonenplan Siedlung

Auf Gemeindegebiet Oberbipp ist ausschliesslich Waldareal betroffen.

3.2 Erlass der Überbauungsordnung Erweiterung Bergviertel

Für die Erweiterung des Kiesabbaus wird eine neue, gemeindeübergreifende UeO erlassen. Die neue Überbauungsordnung «Erweiterung Bergviertel» umfasst das Erweiterungsgebiet gemäss Richtplan Abbau, Deponie, Transporte der Region Oberaargau auf Gemeindegebiet Niederbipp und Oberbipp sowie sämtliche noch aktiven Elemente aus den früheren Abbau- und Auffüll-UeO's auf Gemeindegebiet Niederbipp. Es handelt sich somit um eine überkommunale Überbauungsordnung beider Standortgemeinden. Damit sie Rechtskraft erlangen kann, müssen die Gemeindeversammlungen der beiden Standortgemeinden Niederbipp und Oberbipp die Überbauungsordnung gemeinsam beschliessen.

Mit der Überbauungsordnung «Erweiterung Bergviertel» werden die wesentlichen, im öffentlichen Interesse stehenden Inhalte zu Abbau, Auffüllung und Rekultivierung innerhalb des UeO-Perimeters grundeigentümergebunden festgelegt. Die raumwirksamen Festlegungen sind in den Überbauungsplänen (Nr. 1, 2, 3 und 4) und in den dazugehörigen Überbauungsvorschriften ersichtlich.

Zum Umgang mit den bestehenden UeO's auf Gemeindegebiet Niederbipp vgl. Kapitel 3.3 und 3.4.

3.3 Aufhebung bestehender Überbauungsordnungen

Die Werkanlagen der Iff AG (Kies- und Betonwerk mit Betriebsgebäude und Lagerflächen) liegen in einer Bauzone «Zone für Kiesaufbereitung, ZfK». Als planungsrechtliche Grundlage für die Abbau- und Auffüllfähigkeit sowie Zwischenlagerung wurden am Standort Niederbipp in den vergangenen Jahrzehnten diverse UeO's erlassen, welche sich teilweise gegenseitig überlagern.

Die bestehenden UeO's wurden mit Gesamtentscheid vom 15.8.2019 im Sinne der Planhygiene angepasst und vereinfacht. Abbildung 2 zeigt eine Übersicht über die aktuell gültigen Perimeter.

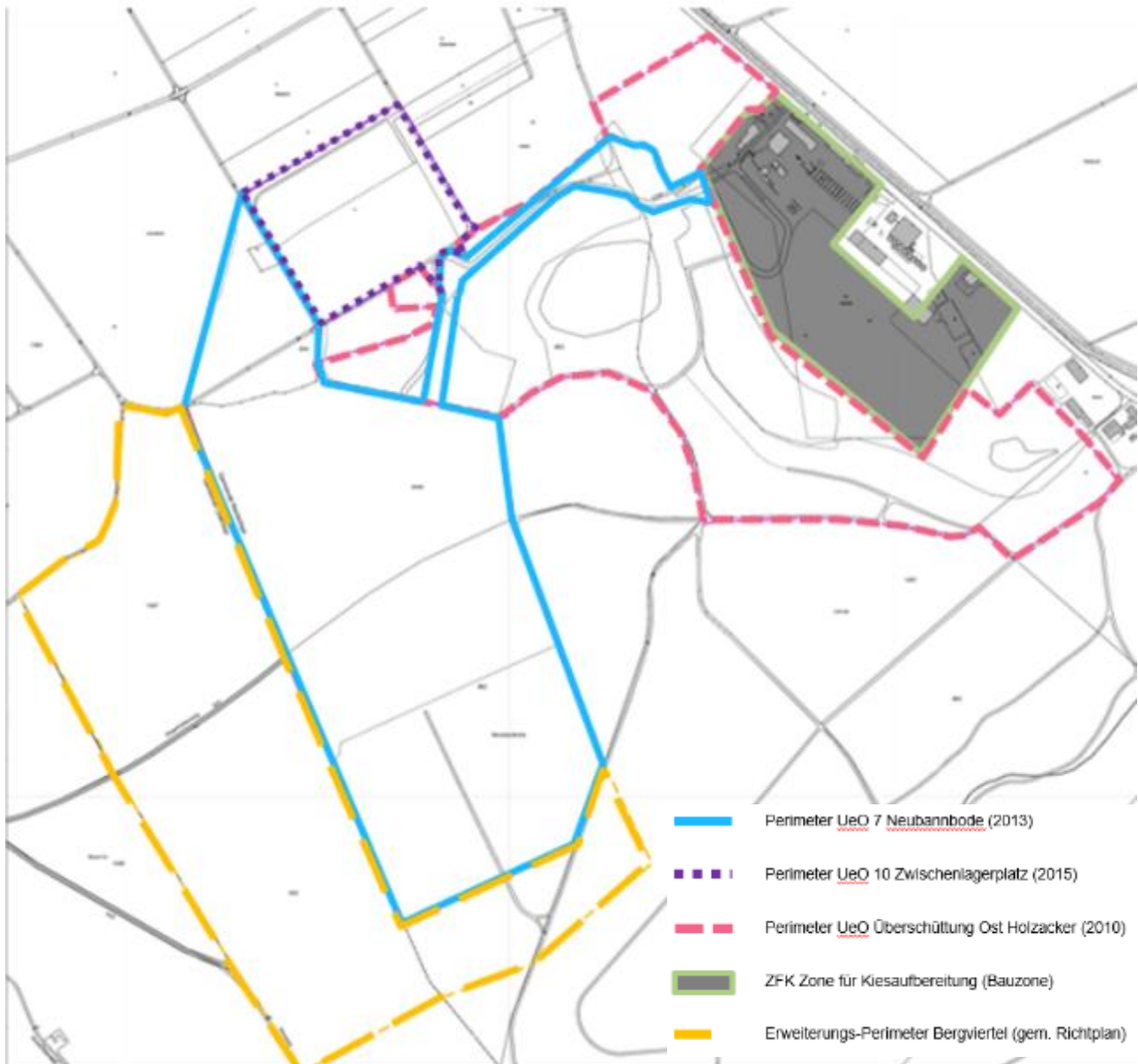


Abbildung 2 Übersicht rechtskräftige Zonen und UeO-Perimeter im Kiesabbaugebiet Iff AG mit Perimeter Erweiterung Bergviertel (gem. Richtplan), Niederbipp und Oberbipp

Die neue Überbauungsordnung «Erweiterung Bergviertel» umfasst nicht nur das Erweiterungsgebiet, sondern auch die bisherigen Abbau- und Auffüll-UeO's (vgl. Kap. 3.2). Dabei werden die bestehenden UeO's mit ihren genehmigten Inhalten im Sinne der Planhygiene soweit möglich und sinnvoll in die neue UeO integriert (vgl. Kap. 3.4). Bereits fertig rekultivierte Bereiche werden aus dem UeO-Perimeter entlassen (vgl. Kap. 3.5). Die bestehende UeO 10 «Zwischenlagerplatz Parzelle Nr. 57» bleibt weiterhin bestehen, da diese einen anderen Planungszweck aufweist (Zwischenlagerung) und zeitlich begrenzt bewilligt ist. Nachfolgende Tabelle zeigt die Änderungen an den verschiedenen Perimetern.

UeO-Nr.	Datum	Bezeichnung	Vorgesehene Änderung
UeO 2	31.3.2010 rev. 15.08.2019	Überschüttung Ost Holzacher	Aufhebung (Integration in neue UeO, Entlassung bereits rekultivierter Bereiche)
UeO 7	7.5.2013	Neubannbode	Aufhebung (Integration in neue UeO)
UeO 10	16.10.2015 rev. 15.08.2019	Zwischenlagerplatz Parzelle Nr. 57	Keine Änderung, wird nicht in neue UeO integriert

Tabelle 2 Übersicht Änderung bestehender UeO's

Mit dem Erlass der neuen Überbauungsordnung «Erweiterung Bergviertel» (vgl. Kap. 3.2), werden die UeO 2 und die UeO 7 aufgehoben. Die Aufhebung dieser UeO's ist ebenfalls Bestandteil des vorliegenden Planungsverfahrens resp. der Beschlussfassung durch die Gemeindebevölkerung Niederbipp.

3.4 Umgang mit genehmigten Inhalten bestehender UeO's

Die genehmigten Inhalte der bestehenden UeO Nr. 7 wurden soweit möglich in die neue UeO integriert. Aufgrund der geänderten Endgestaltung haben sich aber einige der genehmigten Inhalte verändert (insb. Lage und Anordnung der Endgestaltungselemente und Ersatzaufforstungsflächen sowie des Wegnetzes im Endzustand). Die Inhalte der UeO Nr. 2 erfahren aufgrund der geänderten Endgestaltung umfassende Anpassungen. Diese Anpassungen wurden mit den betroffenen Fachstellen AWN und ANF besprochen.

Unverändert übernommen wurden:

Inhalte aus UeO 7 «Neubannbode»

- Abbau-/Auffüllperimeter
- Abbauetappen (1-6)
- ~~Erschliessung Wald (während Abbauetappen 1-2)~~ entfällt, da Abbauetappe 2 bereits abgeschlossen
- Erschliessung Wald (ab Abbauetappe 3)
- Wildpassage
- Ersatzaufforstungsfläche (im Rahmen des weiteren Abbaus)
- Hecke mit Krautsaum (Breite 8m)
- Offener Bachlauf mit Hecke (Breite 10m)

Änderungen sind an folgenden bestehenden Inhalten erforderlich:

- **Auffüllung II UeO 2 «Überschüttung Ost Holzacher»**
Im Bereich des Schlammweihers läuft die Aufforstungsfrist aus und kann nicht verlängert werden. Damit der Schlammweiher weiterhin genutzt werden kann und die umliegenden Waldflächen möglichst bald aufgeforstet werden können, wird in Rücksprache mit den zuständigen Fachstellen AGR, AWN und ANF auf die bewilligte Auffüllung dieser Senke verzichtet. Dadurch wurden folgende Anpassungen erforderlich:
 - Anpassung **Topografie im Endzustand** im Bereich Schlammweiher mit Kompensation Volumenverlust im Perimeter Bergviertel (Maximalvariante).
 - Neuordnung ökologische Endgestaltungselemente (**Hecken, Ruderalvegetation / Reptilienlebensraum, Gewässer, Hecke mit Krautsaum**) mit gleichbleibendem ökologischem Wert.
 - **Ersatzaufforstungsfläche:** für Bereich offene Wasserfläche von 4'867 m² und für definitive Rodungen Erschliessung Bergviertel von 4'521 m².
 - **Extensive Landwirtschaft / Landwirtschaftszone (nach Aufhebung der UeO):** Diese Flächen werden neu teilweise durch die obengenannten Ersatzaufforstungsflächen beansprucht und fallen entsprechend kleiner aus.
 - **Land- und forstwirtschaftliches Wegnetz:** In Absprache mit den betroffenen Grundeigentümern wird das land- und forstwirtschaftliche Wegnetz im Endzustand geringfügig

angepasst. Namentlich werden die Feld- und Forstwege auf die geänderten topografischen Verhältnisse und die Neuordnung der ökologischen Elemente im Umfeld des Schlammweiher angepasst.

- **Bereich Reservat (Teilauffüllung im Rahmen Unterhalt) UeO 2 «Überschüttung Ost Holzacher»**
Auf die seinerzeit aus betrieblichen Gründen geplante Teilauffüllung des "Reservates" soll verzichtet werden. Seitens Iff AG besteht die Absicht nicht mehr, das Reservat anzuheben. Aus ökologischer Sicht wurde eine solche Anhebung immer als sehr heikel beurteilt, da das "Zügeln" der seltenen im Reservat vorkommenden Arten als schwierig, aber machbar beurteilt wurde. Der Entscheid auf die Anhebung zu verzichten, wurde bereits 2014 durch die Iff AG gefällt. Im Anschluss wurde Fabian Meyer ANF darüber informiert und von ihm akzeptiert (Mail vom 27.8.2014). Konsequenterweise wird in der UeO die aktuelle Reservatsfläche mit dem bestehenden Weiher als Endgestaltung eingezeichnet.
- **Endgestaltungselemente UeO 7 «Neubannbode»**
 - **Land- und forstwirtschaftliches Wegnetz**
In Absprache mit den betroffenen Grundeigentümern wird das landwirtschaftliche Wegnetz im Endzustand geringfügig angepasst. Namentlich wird die abparzellierte Wegverbindung in Etappe 1 neu entlang dem Waldrand geführt.
 - **Topografie im Endzustand**
Die Topografie im Endzustand wird geringfügig geändert um sich den geänderten Verhältnissen im angrenzenden Bereich des Schlammweiher bzw. bei der Maximalvariante auch um sich der geplanten Topografie im Gebiet Bergviertel anzupassen.

3.5 Entlassung rekultivierter Bereiche aus der UeO

In der UeO 2 gibt es neben dem bestehenden Recyclingplatz (Zone für Kiesaufbereitung) einen bereits fertig rekultivierten Teilbereich. Dieser soll aus dem Überbauungsperimeter entlassen werden.

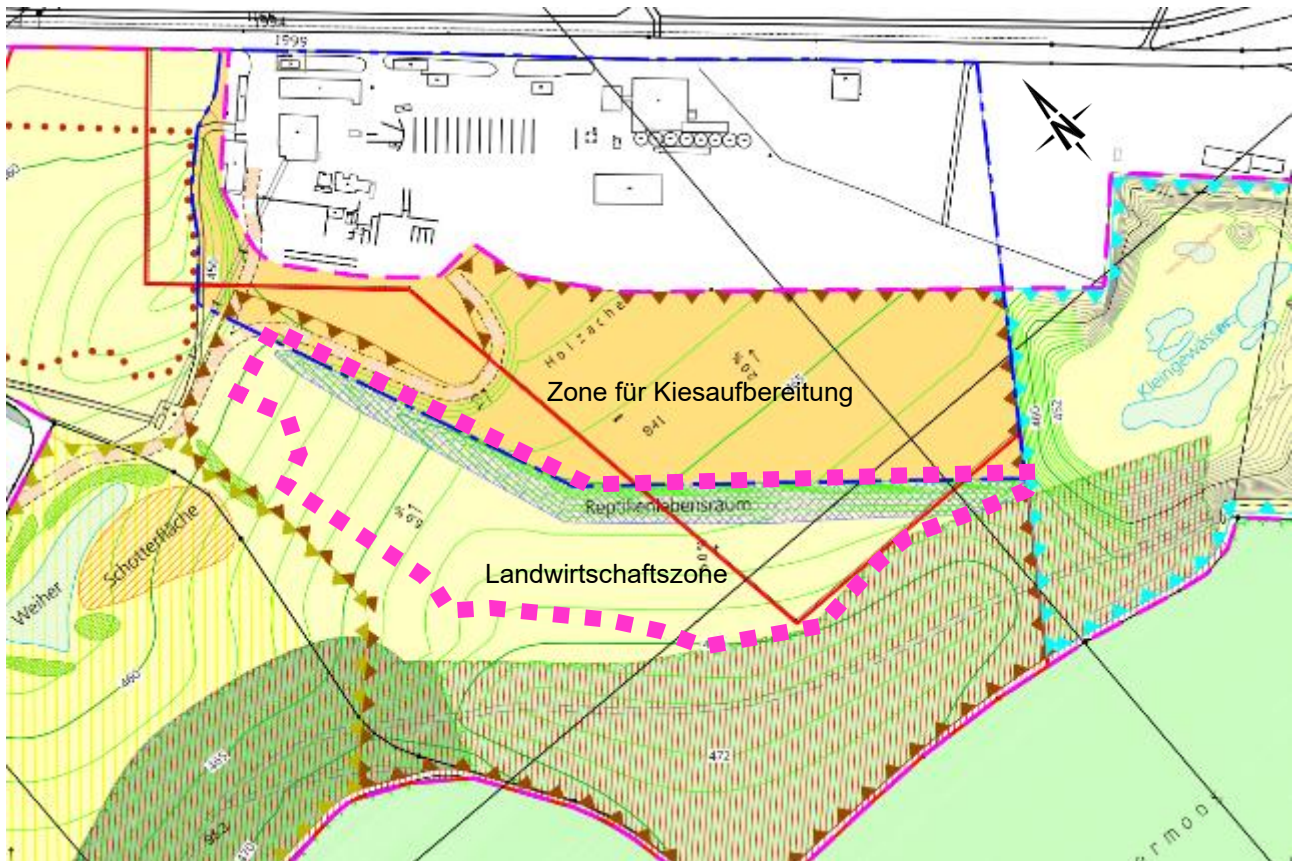


Abbildung 3 Übersicht zu entlassender Teilbereich (pink gestrichelt) mit Endgestaltungselementen gem. Überbauungsordnung Überschüttung Ost Holzacher, Überbauungsplan A Endzustand

Für diesen Bereich sind gemäss Überbauungsordnung Überschüttung Ost Holzacher, Überbauungsplan A folgende Vorgaben für den Endzustand verbindlich festgelegt (vgl. Abbildung 3):

- Endtopografie (grüne Linien): Endtopografie umgesetzt
- Landwirtschaftszone (hellgelbe Fläche): Rekultivierung Landwirtschaftsflächen in Fruchtfolgequalität erfolgt, rekultivierte Böden durch Grundeigentümer abgenommen und bereits wieder landwirtschaftlich bewirtschaftet.
- Reptilienlebensraum (blau schraffierte Fläche): Reptilienlebensraum wurde ab 2015 wie geplant umgesetzt und wird durch die Stiftung für Landschaft und Kies weiterhin gepflegt (vgl. Anhang 3.5-1).

4 Rodung und Aufforstung

4.1 Bestehende Rodungsbewilligungen

Bestehende Rodungsbewilligungen mit Fristen und Flächenangaben.

Datum Bewilligung	Parzelle-Nr.	Rodungsfläche [m ²]	Bemerkungen
1973	Unbekannt	12'300	Realisiert
26.02.1987 (Tubebode)	841 / 863	89'700	Ging in UeO «Erweiterung Hölzlisacker» von 1994 auf
20.04.2005 (Neubannbode)	861	15'259	<i>Generelle Rodungsbewilligung über 6 Abbau-/Auffüll-Etappen.</i> Ging abgeändert in UeO 2013 auf.
	862	126'793	
	863	79'620	
31.03.2010 (Holzacher)	841 / 863	87'363	UeO «Überschüttung Holzacher»: erneute Rodung bereits aufgeforsteter Flächen (UeO 1994) in drei Etappen.
31.01.2013 (Neubannbode angepasst)	841 / 862 / 863	Temporär: 221'680 Definitiv: 2'500	Generelle Rodungsbewilligung über 6 Abbau-/Auffüll-Etappen (<i>abgeänderter Perimeter der UeO von 2005</i>)

Tabelle 3 Übersicht bestehende Rodungsbewilligungen

4.2 Wald-Bilanz Stand 2023

In folgender Tabelle wird der Stand realisierter Rodungen und Aufforstungen per März 2023 aufgelistet. Holzacher (Rodungsbewilligung vom 31.03.2010):

Frist Aufforstung	Etappe	Parzelle	Rodungsfläche [m ²]	Aufforstungsfläche [m ² Stand 2023]	Bilanz [m ²]	Bemerkung
31.12.2014	Etappe I	863	15'274	14'748	-526	Etappe I wurde fast vollständig aufgeforstet. Die fehlende östliche Ecke (Fläche 1) kann aufgrund der Geländeform momentan nicht aufgeforstet werden und soll mit Etappe III beurteilt werden. Die Fläche der Erschliessungsstrasse wurde definitiv gerodet und soll weiter nördlich auf der gleichen Parzelle aufgeforstet werden. (Frist 2028**)
31.12.2019	Etappe II	863 841	44'293	32'391	-10'902	Südwestlicher Teilbereich konnte noch nicht aufgeforstet werden, da genutzt als Waldbodendepot für Etappe III (Frist 2030). Die fehlende Aufforstungsfläche angrenzend an das Landwirtschaftsland wird so bald als möglich aufgeforstet (Frist 2026).
31.12.2024	Etappe III	841	20'424*	1'251	-19'173	Eine Fristverlängerung ist ausgeschlossen. Der Schlammweiher wird weiterhin genutzt. Die offene Wasserfläche des Schlammweihers wird durch eine Ersatzaufforstungsfläche auf derselben Parzelle kompensiert. Diese und die umliegenden Waldflächen werden nach Bewilligung der geänderten Endgestaltung UeO Bergviertel aufgeforstet (Frist 2028**). *Abzüglich 2'500 m ² definitive Rodung aus UeO Neubannbode
	Total		79'991	48'390	-30'601	Das Vorgehen zum Umgang mit den noch aufzuforstenden Flächen / Fristen wurde am 15.01.2024 mit dem AWN abgesprochen.

**vorbehältlich Genehmigungsentscheid UeO Erweiterung Bergviertel (Annahme Bewilligungserteilung bis Ende 2026 und Aufforstung innert 2 Jahren nach Bewilligungserteilung möglich).

Perimeter	Datum Rodungsbew.	Frist Aufforstung	Parzelle	Rodungsfläche [m ²]	Aufforstungsfläche [m ²] Stand 2023	Bilanz [m ²]	Bemerkung
Neubannode	31.01.2013	31.12.2040	862	131'123	-	-131'123	Jeweils nach Abschluss einer Etappe wird der gerodete Perimeter aufgeforstet. Stand heute ist noch keine der 6 Etappen abgeschlossen.
			863	90'556	13'576	-76'980	
			863	2'500	520	-1980	
Bilanz Perimeter Neubannode				224'179*	14'096	-210'083	Fristverlängerungsgesuch liegt bei (neue Fristen E5 2048 / E6 2052) *Die Abweichung von 49 m ² zur Rodungsbewilligung ist mit der Digitalisierung und der Transformation in die neue Koordination zu erklären.

Tabelle 4 Waldbilanz Stand März 2023

In der Beilage Plan Nr. 21 ist der Ausgangszustand 2023 / 2028 und die Bilanz pro Perimeter ersichtlich.

4.3 Flächenabtausch Erschliessungskorridor Neubannoden

Mit der Bewilligung Neubannoden vom 31.01.2013 wurde eine definitive Rodung für den Erschliessungskorridor im Umfang von 2'500 m² bewilligt. Die bewilligte Rodung wurde flächengleich (2'325 m²) aber in leicht verschobener Lage ausgeführt, um den erschliessungstechnischen Anforderungen für die Querung von Grubenzufahrt und Förderband gerecht zu werden (siehe Abbildung 5).

4.4 Rodung und Aufforstung Erweiterung Bergviertel

4.4.1 Perimeter «Erweiterung Bergviertel»

Für die Abbauerweiterung werden neue Waldflächen im Umfang von rund 25.41 ha gerodet. Die Abbautätigkeit im Erweiterungsperimeter Bergviertel kann gemäss Abbaukonzept innert rund 23 Jahren abgeschlossen werden. Die Rekultivierung erfolgt parallel und etappenweise, so dass jede Etappe innerhalb von 30 Jahren wiederhergestellt werden kann (inkl. Anwuchserfolg). Es handelt sich somit innerhalb des Erweiterungsgebiets um temporäre Rodungen mit Wiederaufforstung an Ort und Stelle. Die vollständige Wiederauffüllung und Aufforstung beanspruchen nach Abbauende weitere ca. 15 Jahre. Somit kann das Gebiet Bergviertel innerhalb von 35 Jahren (bis ca. 2063) wieder der forstlichen Nutzung übergeben werden (vgl. Anhang 2.2-1 und 2.2-2).

4.4.2 Perimeter UeO 2 «Überschüttung Ost Holzacher»

Im Perimeter Überschüttung Ost Holzacher wurden bereits einige Teilflächen der Auffülletappen I und II rekultiviert und aufgeforstet, es sind aber noch Aufforstungen im Umfang von 11'430 m² ausstehend. Das Vorgehen zum Umgang mit den noch aufzuforstenden Flächen / Fristen wurde am 15.01.2024 mit dem AWN abgesprochen.

Die Frist für die Aufforstung der Etappe III läuft Ende 2024 aus und kann nicht verlängert werden. Da der Schlammweiher bis Ende Abbau Bergviertel weiter genutzt werden soll, ist deshalb eine Änderung der bewilligten Endgestaltung erforderlich. In Rücksprache mit dem AWN wird die aktuelle Topografie mit der UeO Bergviertel als Endgestaltung bewilligt. Somit können unmittelbar nach Vorliegen der Bewilligung die Waldflächen um den Schlammweiher herum aufgeforstet werden (voraussichtlich ca. 2028). Die offene Wasserfläche, die im Waldareal liegt, muss definitiv gerodet und auf derselben Parzelle westlich des Schlammweihers ersetzt werden.

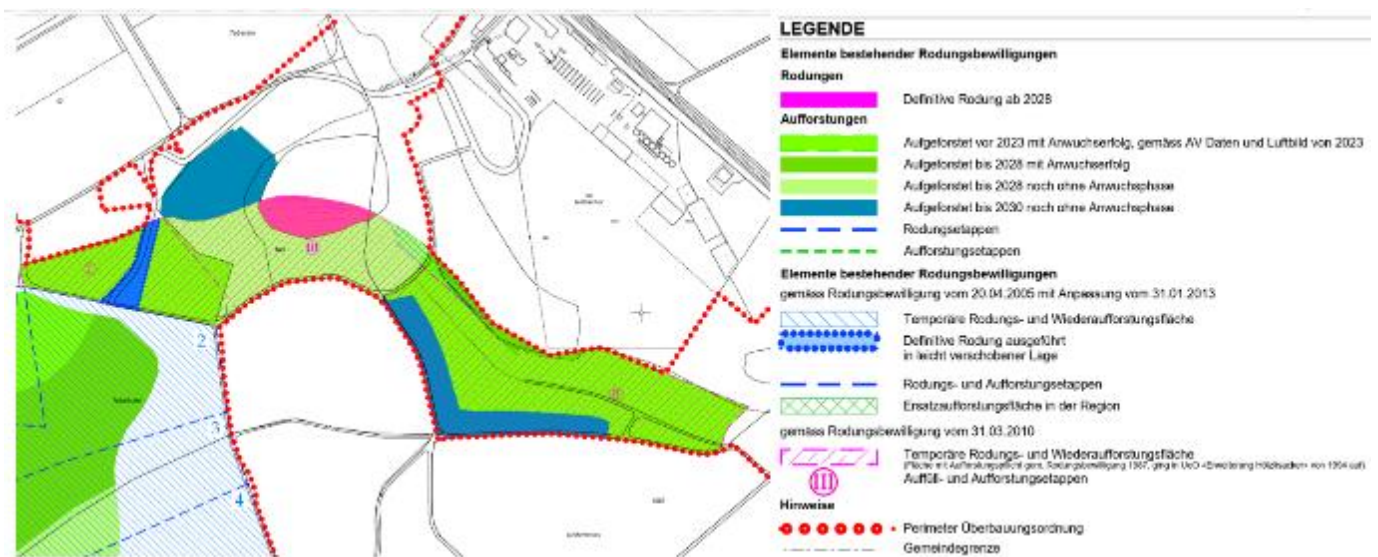


Abbildung 4 Ausschnitt aus Plan Rodung Ausgangszustand. Übersicht Aufforstungen bis 2023 und bis 2026 / 2028 / 2030

4.4.3 Perimeter UeO 7 «Neubannbode»

Die Aufforstungsfrist für den Perimeter Neubannbode läuft Ende 2040 aus. Mit dem aktuellen Abbau- und Auffüllstand zeichnet sich bereits heute ab, dass diese Frist, unabhängig von der Erweiterung Bergviertel und obwohl in den vergangenen Jahren konstant mehr abgelagert als abgebaut wurde, um einige Jahre nicht eingehalten werden kann (Auffüll-Rückstand ca. 5-8 Jahre). Gemäss Abbaukonzept (vgl. Anhang 2.2-1) können die verbleibenden Etappen bis 2048 rekultiviert und aufgeforstet werden. Der vorliegenden Planung liegt deshalb ein Gesuch um Fristverlängerung bis 2048 resp. 2052 bei. Diese Fristverlängerung steht nicht in Zusammenhang mit der Erweiterung Bergviertel.

Mit der Änderung der UeO 7 Neubannbode im Jahr 2013 wurde die vom Erschliessungskorridor betroffene temporäre Rodung in eine definitive Rodung umgewandelt. Die definitiv gerodete Fläche muss entsprechend extern ersetzt werden (Aufforstung bis spätestens 2028 vorgesehen).

Die effektiv ausgeführte definitive Rodungsfläche weicht räumlich vom ursprünglich bewilligten Erschliessungskorridor ab, flächenmässig wurde aber nicht mehr als die bewilligten 2'500 m² definitiv beansprucht (vgl. Abbildung 5). Die effektiv ausgeführte Rodungsfläche für den Erschliessungskorridor beträgt 2'325 m². In den Rodungsplänen wird in Rücksprache mit dem AWN die effektiv ausgeführte Rodungsfläche dargestellt.

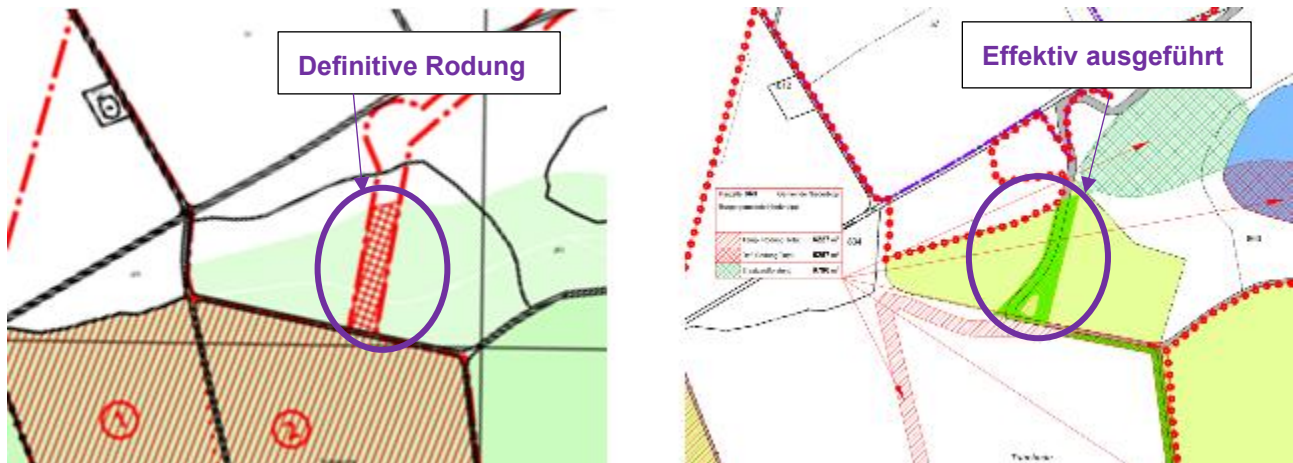


Abbildung 5 Links: Auszug aus dem Rodungsgesuch UeO Neubannbode mit Gesamtentscheid vom 7. Mai 2013
Rechts: effektiv ausgeführte definitive Rodung (flächengleich, aber in leicht verschobener Lage)

Für die Erschliessung des Erweiterungsgebiets Bergviertel mit Pisten und Förderbändern werden Teilflächen der UeO 7 «Neubannbode» länger als ursprünglich geplant oder nach der Rekultivierung erneut beansprucht:

- Erschliessung Phase 1

Für den Abbau der südlichen Etappen A und B wird die Erschliessung entlang des östlichen Grubenrands des Perimeters Neubannbode entlang eines bestehenden Forstwegs verlegt (bis ca. 2038). Diese Fläche wird als definitive Rodungsfläche mit entsprechenden Ersatzaufforstungen kompensiert.

- Erschliessung Phase 2

Für den Abbau der nördlichen Etappen C und D wird die Erschliessung entlang neu angelegter Waldwege im bereits wiederaufgeforsteten Gebiet Neubannbode verlegt. Dies erfordert die erneute Rodung bereits aufgeforsteter Flächen im Perimeter Neubannbode im Umfang von 6'859 m².

4.4.4 Rodungsgesuch und Etappenfreigabe

Mit vorliegendem Dossier wird die generelle Rodungsbewilligung für die gesamte Rodungsfläche beantragt. Zusätzlich werden die Rodungsflächen der Etappe I sowie die Erschliessung Phase 1 (E1) und der Schlammweiher (W) zur Freigabe beantragt. Die Rodungsflächen der ersten Freigabe sind im Anhang 4.4-1 dargestellt.

4.4.5 Aufforstungs-Überschuss im Endzustand

Im Endzustand werden auch die definitiv gerodeten und extern ersetzten Erschliessungsflächen wieder zu Waldareal. Aus diesem Grund entsteht im Endzustand ein Aufforstungsüberschuss im Umfang von 7'248 m². Dieser Überschuss steht der Iff AG innert 20 Jahren nach Aufforstung für weitere Projekte als Ersatzaufforstungsfläche für definitive Rodungen zur Verfügung.

5 Auswirkungen auf die Umwelt

5.1 Luft

Während der Betriebsphase werden Emissionen von Luftschadstoffen durch die Transporte von Abbau- und Auffüllmaterial sowie den Einsatz von dieselbetriebenen Baumaschinen verursacht. Durch die Materialbewirtschaftung (Abtrag, Auflad, Ablad, Einbau) können zudem lokal Staubemissionen entstehen. Mit den vorgesehenen Massnahmen wird der Grundsatz eingehalten, dass die Emissionen vorsorglich soweit begrenzt werden, wie dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

5.2 Lärm

Im Kiesabbau- und Auffüllprozess werden verschiedene Maschinen und Geräte eingesetzt, welche im Betrieb Lärm verursachen. Die massgeblichen Grenzwerte für Industrie- und Gewerbelärm können gemäss der Lärmausbreitungsrechnung bei den nahegelegenen lärmempfindlichen Nutzungen durch die Gesamtanlage eindeutig eingehalten werden.

Der Betrieb der Iff AG verursacht je nach Betriebsszenario insgesamt bis zu 346 Fahrten pro Tag (DTV). Der projektbedingte Mehrverkehr führt tagsüber zu einer Zunahme der Lärmimmissionen im Strassenverkehr von max. 0.4 dB(A). Da eine Erhöhung der Lärmimmission erst ab einer Zunahme von 1 dB als wahrnehmbar gilt, befindet sich die erwartete Zunahme im nicht wahrnehmbaren Bereich. Auf der vom Projektverkehr betroffenen Kantonsstrasse ist dementsprechend mit keiner wahrnehmbaren Zunahme der Lärmimmissionen zu rechnen. Von der Kantonsstrasse aus verteilt sich der Verkehr grösstenteils auf die Autobahn und in kleinerem Ausmass auf das übrige Strassennetz in verschiedene Richtungen. Die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Verkehrslärms können eingehalten werden.

5.3 Gewässerschutz

Der vorgesehene Abbaubereich befindet sich gemäss Grundwasser- resp. Gewässerschutzkarte des Kantons Bern mehrheitlich in einem Grundwasserhauptgebiet mit sehr grosser Mächtigkeit und vollständig im Gewässerschutzbereich Au. Im Projektperimeter liegt der mittlere Grundwasserspiegel nach der Grundwasserkarte im Geoportal des Kt. Bern zwischen 428.50 m ü. M. und 429.00 m ü. M. Der Flurabstand beträgt somit 40 bis 50 m.

Die ermittelte zulässige Abbaukote liegt 2 m über dem bisher gemessenen Höchstgrundwasserspiegel, d.h. im nördlichen und zentralen Bereich bei 432.50 m ü. M. Im südlichen Bereich steigt sie allmählich bis gegen 436.00 m ü. M. am Südrand des Perimeters an. Die Abbaukote wird im Rahmen des Bewilligungsverfahrens durch das AWA verbindlich festgelegt. Der Grundwasserspiegel wird weiterhin monatlich gemessen und überwacht.

Während des Kiesabbaus und der Wiederauffüllung der Grube kann das anfallende Niederschlagswasser direkt auf dem Gelände versickern. Die Auffüllung der Grube erfolgt ausschliesslich mit unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial, welches die Anforderungen gemäss Anhang 3 Ziffer 1 VVEA (SR 814.600) erfüllt. Durch entsprechende Kontrollen wird sichergestellt, dass nur unverschmutztes Material abgelagert wird. Nach Rekultivierung ist die Versickerung durch die Bodenschichten wiederhergestellt. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Qualität des Grundwassers durch den Kiesabbau und Wiederauffüllung nicht beeinträchtigt wird.

Innerhalb des Erweiterungsperimeters befinden sich keine Oberflächengewässer. Am Nordrand des bisherigen Abbauperimeters Neubannbode verläuft jedoch das Weidrainbächli. Dieses wurde im Rahmen des laufenden Abbaus auf einem kurzen Abschnitt offengelegt und am Perimeterrand in einen bestehenden Versickerungsstrang eingeleitet. Das Weidrainbächli ist vom Vorhaben nicht betroffen.

5.4 Boden

Auf die ursprünglich geplante (Teil-)Auffüllung der Bereiche Reservat und Schlammweiher innerhalb der Überschüttung Ost Holzacher wird verzichtet (vgl. Kap. 3.4). Landwirtschaftsflächen werden in Fruchtfolgequalität wiederhergestellt.

Der zukünftige Kiesabbau und die Wiederauffüllung tangieren ca. 25.41 ha Waldboden. Der Boden wird in der Regel direkt in die Rekultivierung der vorangehenden Etappe umgelagert. Vereinzelt sind Zwischenlagerungen auf der Rohplanie oder in den vorgesehenen Bodendepotflächen erforderlich.

Die forstwirtschaftlich genutzten Flächen weisen im Durchschnitt einen ca. 10 cm mächtigen Oberbodenhorizont auf. Aufgrund der Bodensondierungen wird von einer durchschnittlichen Unterbodenmächtigkeit von ca. 85 cm ausgegangen. Die Böden können bezüglich der Verdichtungsempfindlichkeit als schwach empfindlich beurteilt werden. D.h. dass die Böden nach entsprechender Abtrocknung, unter Wahrung der üblichen Sorgfalt, im Allgemeinen gut mechanisch belastbar sind.

Die Rekultivierung erfolgt gemäss FSKB-Rekultivierungsrichtlinie und richtet sich nach dem Ausgangszustand mit ca. 10 cm Ober- und 85 cm Unterboden (im gesetzten Zustand). Die betroffene Waldfläche kann im Endzustand wieder der forstwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Durch die geplanten Massnahmen können die Auswirkungen auf den Boden minimiert werden.

5.5 Wald

Der Erweiterungssperimeter Bergviertel liegt vollständig im Längswald. Der Längswald ist eines der grössten zusammenhängenden Waldgebiete im Oberaargau. Innerhalb dieses Waldkomplexes befinden sich mit den Standorten Walliswil (Marti Solothurn AG) und Niederbipp (Iff AG) zwei der bedeutendsten Abbaustellen der Region. Die betroffene Waldfläche wird intensiv forstlich genutzt, ist kein Schutzwald und auch in keinem Inventar von Bund oder Kanton ausgeschieden. Die im Umfeld des Projektperimeters verzeichneten Waldnaturinventar-Objekte Nr. 981004 Tubeboden und Nr. 981005 Weierstelli/ Heitermoos werden durch das vorliegende Vorhaben nicht tangiert.

Insgesamt müssen für das Vorhaben rund 24.5 ha Wald temporär gerodet werden, wodurch der Waldfläche vorübergehend sämtliche typischen Waldfunktionen entzogen werden. Die Rodung und Aufforstung an Ort und Stelle erfolgen in vier Etappen und folgt dem Uhrzeigersinn. Für die Erschliessung des Gebiets mit Förderbändern und Pisten werden zusätzliche Waldflächen innerhalb des bestehenden Abbaugesbiet Neubannboden längerfristig beansprucht. Für diese Flächen im Gesamtumfang von knapp 1 ha ist eine definitive Rodung mit Ersatzaufforstungsflächen erforderlich.

Die gesamte betroffene Waldfläche kann im Endzustand wieder der forstwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

5.6 Flora, Fauna, Lebensräume

Der Abbau Bergviertel tangiert keine Schutzgebiete oder inventarisierte Flächen. Die betroffenen Waldflächen werden forstwirtschaftlich genutzt. Schützenswerte Lebensräume konnten keine angetroffen werden. An einer Forststrasse wächst jedoch an einer Stelle ein Bestand des Roten Waldvögelein (geschützte Orchidee), welches vorgängig zum Abbau umgesiedelt wird. Am nördlichen Waldrand stehen zudem alte und ökologisch wertvolle Eichen, welche durch eine Anpassung des Kiesabbauperimeters erhalten werden.

Der Wald weist eine hohe Dichte an Rehen auf (Einstandsgebiet) und ist auch für weitere Säugetiere wichtig. Der Längswald als Ganzes ist für das grossräumige Vernetzungssystem von Bedeutung. Regionale Wildwechselkorridore, die durch den Längswald verlaufen, bleiben aufgrund des auf das übergeordnete Konzept Längswald abgestützten Abbau- und Auffüllablaufs während der ganzen Betriebsphase aufrechterhalten. Der Wald stellt einen Lebensraum für geschützte Tier- und Pflanzenarten dar. Durch das Vorhaben werden Pflanzen und Tiere den Lebensraum Wald über längere Zeit verlieren. Durch die dem Abbau folgende Rekultivierung werden jedoch neue Lebensräume geschaffen.

Die Grube, das Betriebsareal und das Reservat im Osten des Betriebsareals werden weiterhin durch die Stiftung für Landschaft und Kies betreut, da die Iff AG Mitglied der Branchenvereinbarung ist. Der Schwerpunkt

liegt dabei auf der Förderung gefährdeter kiesgrubenspezifischer Arten. Auf die ursprünglich geplante (Teil-) Auffüllung des Reservats und des Schlammweihers wird verzichtet.

Im Endzustand wird das gesamte Gebiet wieder forstwirtschaftlich genutzt. Ökologisch wertvolle Elemente wie alte Eichen werden geschont oder angemessen ersetzt.

Im Umweltverträglichkeitsbericht werden Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen beschrieben. Diese betreffen vor allem Massnahmen für Fledermäuse, Wildtiere und den Schutz der alten Eichen.

Das Vorhaben erfüllt nach dem heutigen Stand der Projektierung und unter Berücksichtigung der vorgesehenen Massnahmen, die Anforderungen an die Umweltschutzgesetzgebung im Bereich Flora, Fauna und Lebensräume.

5.7 Landschafts- und Ortsbildschutz

Mit der geplanten Abbauerweiterung wird am Standort der Iff AG ein langjähriger bestehender Landschaftseingriff fortgesetzt. Das Kieswerkareal ist ab der Autobahn A1 und der Kantonsstrasse Niederbipp – Aarwangen gut sichtbar. Die bestehende Abbaustelle selbst, ist aufgrund ihrer Lage im Wald nur teilweise und vor allem aus erhöhter Lage einsehbar.

Das Erweiterungsgebiet Bergviertel liegt ebenfalls im Wald. Aufgrund der geplanten Abbauetappierung und des aus ökologischen Gründen stehen gelassenen nördlichen Waldstreifens bleibt die Abbaustelle grösstenteils gut abgeschirmt. Das bestehende Wegnetz im Längswald wird auf dem betroffenen Abschnitt unterbrochen. Es sind jedoch keine Wanderwege vom Vorhaben betroffen und die forstwirtschaftliche Erschliessung sowie die Durchgängigkeit der Spazierwege werden gewährleistet.

Die gesamte Erweiterungsfläche wird im Endzustand wiederaufgefüllt und aufgeforstet und der forstwirtschaftlichen Nutzung übergeben. Das Wegnetz im Endzustand entspricht dem ursprünglichen Forstwegnetz. Die zur Baubewilligung beantragte Endgestaltung (Variante Minimal) entspricht in etwa der Ursprungstopografie. Im Endzustand wird die ehemalige Grube deshalb nicht mehr als Landschaftseingriff erkennbar sein.

6 Projektorganisation und Verfahren

6.1 Projektorganisation

Planungsbehörden sind die Einwohnergemeinden Niederbipp und Oberbipp, vertreten durch den Gemeinderat. Zwischen- und Schlussergebnisse werden jeweils vor den gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensschritten (Mitwirkung, Vorprüfung, öffentliche Auflage, Beschluss und Genehmigung, vgl. Kap. 6.4) dem Gemeinderat zur Verabschiedung unterbreitet.

Eine gemeindeübergreifend zusammengesetzte Begleitgruppe unter Einbezug der Grundeigentümer begleitet die Erarbeitung der Nutzungsplanung mit der Diskussion von Entwürfen und Bereinigung der Zwischenergebnisse. Die Begleitgruppe setzt sich wie folgt zusammen:

- 2 Vertreter der Unternehmung
- Je 2 Vertreter der Einwohnergemeinden Niederbipp und Oberbipp
- Je 2 Vertreter der betroffenen Grundeigentümer Burgergemeinden Niederbipp und Rumisberg
- Planerteam CSD Ingenieure AG

6.2 Koordination der erforderlichen Verfahren

Das Vorhaben erfordert ein ordentliches Planerlassverfahren.

Leitverfahren für alle übrigen nötigen Verfahren ist das Nutzungsplanverfahren (Erlass der Überbauungsordnung mit Zonenplanänderung). Das Vorhaben erfordert zudem eine Baubewilligung, eine Rodungsbewilligung und eine Gewässerschutzbewilligung und unterliegt gemäss der Verordnung über die Umweltverträglichkeit (UVPV, Anhang 2 Ziffer 80.3) der UVP-Pflicht.

Daraus ergibt sich folgende Verfahrenskoordination:

- Leitbehörde ist das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern (AGR). Dieses ist Genehmigungsbehörde für die überkommunale UeO und erteilt die Baubewilligung.
- Das Baubewilligungsverfahren (BauG) läuft gleichzeitig mit dem Nutzungsplanverfahren (koordiniertes Verfahren gemäss Koordinationsgesetz KoG). Die Überbauungspläne 1, 2, 3 und 4 gelten dabei als Baubewilligung gemäss Art. 45 des Baubewilligungsdekrets (BewD).
- Die Koordination der UVP erfolgt ebenfalls parallel durch das kantonale Amt für Umweltkoordination und Energie (AUE).
- Die Gewässerschutzbewilligung, Errichtungs- und Betriebsbewilligung erteilt das Amt für Wasser und Abfall (AWA).
- Die Rodungsbewilligung inkl. Näherbaubewilligung wird durch das kantonale Amt für Wald und Naturgefahren AWN erteilt.

6.3 Verfahrensablauf

6.3.1 Mitwirkungsbericht

Die Gemeinderäte von Niederbipp und Oberbipp haben gestützt auf Art. 58 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 das Dossier «Erweiterung Bergviertel» gemeinsam zur öffentlichen Mitwirkungsaufgabe gebracht.

Die Mitwirkungsunterlagen lagen vom 26.10.2023 bis 30.11.2023 in den Gemeindeverwaltungen von Niederbipp und Oberbipp auf und konnten in dieser Zeit auch über die Internetseiten beider Gemeinden abgerufen werden. Folgende Mitwirkungsmöglichkeiten wurden angeboten:

- Informationsveranstaltung (ohne Anmeldung)

An der Informationsveranstaltung vom 01.11.2023 in Oberbipp nahmen insgesamt 19 Personen teil.

- Sprechstunden (auf Anmeldung)

Die am 06.11.2023 und 09.11.2023 in Niederbipp jeweils von 17.00 bis 19.00 Uhr angebotenen Sprechstunden wurden nicht genutzt (keine Anmeldungen).

Im Rahmen der Mitwirkungsfrist sind insgesamt 7 Mitwirkungseingaben eingegangen (siehe Anhang 6.3-2):

Nr.	Name	Thema
1	Pro Natura Bern	Naturschutz (Orchideen, Fledermäuse, Eichen)
2	Fledermausverein Bern	Naturschutz (Fledermäuse)
3	BirdLife Schweiz	Naturschutz (Kartierungen FFL, Ersatzmassnahmen)
4	Private Eingabe	Umweltschutz generell
5	Private Eingabe	Umweltschutz generell, Tempo 60 km/h, transparente Information
6	WABI AG	Grundwasserschutz
7	POLO-Verein	Naherholung

Tabelle 5 Übersicht Mitwirkungseingaben

Auf die einzelnen Forderungen der Mitwirkenden wird im Mitwirkungsbericht in Anhang 6.3-1 im Detail eingegangen.

Nachfolgend sind die wichtigsten und übergeordneten Änderungen zusammengefasst, die nach der Mitwirkung am Dossier vorgenommen wurden.

Thema	Wichtigste Anpassungen
Naturschutz	<p>Ergänzung Fachkapitel Flora / Fauna / Lebensräume aufgrund Forderungen aus Mitwirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Besprechung Untersuchungsprogramm FFL mit zuständigen Fachstellen JI und ANF - Durchführung zusätzlicher Vogelkartierungen - Vermessung Bereich Eichen - Zusatzabklärungen Vorkommen Bechsteinfledermaus - Definition zusätzlicher Massnahmen
Endgestaltung	<p>Im Bereich des Schlammweiher läuft die Aufforstungsfrist aus und kann nicht verlängert werden. Damit der Schlammweiher weiterhin genutzt werden kann und die umliegenden Waldflächen möglichst bald aufgeforstet werden können, wird in Rücksprache mit den zuständigen Fachstellen AGR, AWN und ANF auf die bewilligte Auffüllung dieser Senke verzichtet. Dadurch wurden folgende Anpassungen erforderlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anpassung Endtopografie im Bereich Schlammweiher und Kompensation Volumenverlust im Perimeter Bergviertel (Maximalvariante) - Neuordnung ökologische Endgestaltungselemente - Ersatzaufforstungsfläche für Bereich offene Wasserfläche <p>Neu soll die Endgestaltung Maximalvariante (UeO Plan Nr. 3) zur Baubewilligung beantragt werden.</p>

Rodung	Für die Erschliessung des Abbaugebiets ist eine Förderbandführung in zwei Phasen geplant. Gemäss Anforderung des AWN wird der Förderbandkorridor in Phase 1 definitiv gerodet und eine entsprechende Ersatzaufforstungsfläche aufgeforstet.
Reduktion UeO-Perimeter	Die Iff AG beabsichtigt zur Stärkung des Recyclingbetriebs unabhängig vom vorliegenden Vorhaben eine Erweiterung der bestehenden Zone für Kiesaufbereitung. Der geplante Erweiterungsbereich liegt zurzeit innerhalb der UeO Überschüttung Ost Holzacher und ist vollständig rekultiviert. Damit die Zonenerweiterung raumplanerisch umgesetzt werden kann, muss der betroffene Bereich aus der UeO entlassen werden. Der neue UeO-Perimeter wird entsprechend verkleinert.

Tabelle 6 Übersicht Änderungen Dossier nach Mitwirkung

Im Frühjahr 2025 wurde allen Mitwirkenden die Gelegenheit für eine Grubenbegehung angeboten. Am 05. Juni 2025 fand eine Begehung mit 10 Mitwirkenden statt. In diesem Rahmen wurden die bestehende Grube und das Erweiterungsgebiet besichtigt und die oben beschriebenen, bereits erfolgten Anpassungen am Dossier erläutert. Zudem wurden mit den Mitwirkenden weitere Optimierungsmöglichkeiten besprochen. Im Nachgang zur Begehung wurden zusätzlich folgende Anregungen der Mitwirkenden im Dossier umgesetzt:

- Der Rodungszeitpunkt wird auf Mitte/Ende August und Mitte Oktober festgelegt. Dies aus Rücksicht auf die Fledermäuse.
- Für die Aufforstung wird eine hohe Artenvielfalt gefordert.
- Die alten Eichen werden, während sich der Abbau in der Nähe befindet, durch den Förster überwacht. In langen Trockenperioden oder bei Anzeichen von Problemen werden die Eichen bewässert.
- Die Methode zur Kartierung der Vögel wird noch besser beschrieben (es handelt sich um die klassische Brutvogelkartierung sowie mehrere zusätzliche Begehungen des Präsidenten des lokalen Vogelschutzvereins).
- Am 27.10.2025 wurden gemeinsam mit dem Förster und einer Vertreterin des Fledermausvereins 46 Bäume als Biotopbäume angezeichnet und mit Koordinaten vermasst. Die angezeichneten Bäume bleiben mindestens bis zur Abnahme der Wiederaufforstung Bergviertel erhalten.
- Präzisierung der forstlichen Eingriffe zum Schutz des alten Eichenbestands am Waldrand des Erweiterungsperimeters (UVB Massnahme Wa-7).

6.3.2 Vorprüfung

Mit Vorprüfungsbericht vom 28. Januar 2026 wird die Planung gestützt auf die Stellungnahmen der Fachstellen durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR gewürdigt. Unter Vorbehalt einiger Genehmigungsvorbehalte kann das AGR der Erweiterung Bergviertel zustimmen und eine Genehmigung in Aussicht stellen.

Folgende Anpassungen wurden vorgenommen:

- Hydrogeologisches Gutachten
Gemäss Forderungen des Amtes für Wasser und Abfall AWA wurde ein umfassendes hydrogeologisches Gutachten erarbeitet und durch das AWA geprüft. Das Gutachten liegt dem Dossier bei (Bestandteil der erläuternden Akten). Die projektierte Abbaukote sowie die Beschreibung der hydrogeologischen Situation wurden in den Unterlagen entsprechend angepasst.
- Auffüllvarianten (Minimal- und Maximalvariante)
Gemäss Forderung des Amtes für Wald und Naturgefahren AWN wird die Minimalvariante zur Baubewilligung beantragt und die Maximalvariante reduziert. Der Unterschied zwischen der Minimal- und Maximalvariante beträgt neu rund 150'000 m³.

- Waldabstand
Gemäss Forderung des AWN wurde der Abstand zwischen Rodungs- und Abbauperimeter durchgehend auf mindestens 5 m vergrössert.
- Präzisierung Massnahmen
Die Massnahmen zum Schutz des Grundwassers und des Bodens wurden nach Anweisung der zuständigen Fachstellen präzisiert.
- Diverse formelle und darstellerische Korrekturen in den UeO-Plänen, UeO-Vorschriften und im Rodungs- und Baugesuch gemäss Vorgaben AGR und Fachstellen.

Die angepassten Unterlagen wurden durch die beiden meistbetroffenen Fachstellen AWN und AWA geprüft und für gut befunden. Aus diesem Grund wurde in Rücksprache mit den beiden Standortgemeinden und dem AGR auf die empfohlene 2. Vorprüfung verzichtet.

6.3.3 Öffentliche Auflage

Nach dem jeweiligen Verfahrensschritt zu ergänzen.

6.3.4 Genehmigung

Nach dem jeweiligen Verfahrensschritt zu ergänzen.

6.4 Übersicht Termine

Es ist folgendes Vorgehensprogramm vorgesehen:

- | | |
|---|------------------------------|
| - Mitwirkung | November 2023 |
| - Vorprüfung | Oktober 2024 bis Januar 2026 |
| - öffentliche Auflage | Juni / Juli 2026 |
| - allfällige Einspracheverhandlungen | August / September 2026 |
| - Beschluss Gemeindeversammlungen | November / Dezember 2026 |
| - Bekanntmachung nach Art 122 Abs. 8 BauV | Januar 2027 |
| - Genehmigung AGR | Februar bis Juli 2027 |

7 Impressum

Bern, 15.04.2026

Projektbeteiligte

Eva Bühlmann (Projektleiterin, MSc Geografin)

Benedikt Ziegler (Koreferent, MSc Geograf)

Manuel Erne (BSc Geograf)

Jonas Mumenthaler (BSc Geograf)

CSD INGENIEURE AG



Eva Bühlmann
Projektleiterin



Benedikt Ziegler
Koreferent

8 Disclaimer

CSD bestätigt hiermit, dass bei der Abwicklung des Auftrages die Sorgfaltspflicht angewendet wurde, die Ergebnisse und Schlussfolgerungen auf dem derzeitigen und im Bericht dargestellten Kenntnisstand beruhen und diese nach den anerkannten Regeln des Fachgebietes und nach bestem Wissen ermittelt wurden.

CSD geht davon aus, dass

- ◆ ihr seitens des Auftraggebers oder von ihm benannter Drittpersonen richtige und vollständige Informationen und Dokumente zur Auftragsabwicklung zur Verfügung gestellt wurden
- ◆ von den Arbeitsergebnissen nicht auszugsweise Gebrauch gemacht wird
- ◆ die Arbeitsergebnisse nicht unüberprüft für einen nicht vereinbarten Zweck oder für ein anderes Objekt verwendet oder auf geänderte Verhältnisse übertragen werden.

Andernfalls lehnt CSD gegenüber dem Auftraggeber jegliche Haftung für dadurch entstandene Schäden ausdrücklich ab.

Macht ein Dritter von den Arbeitsergebnissen Gebrauch oder trifft er darauf basierende Entscheidungen, wird durch CSD jede Haftung für direkte und indirekte Schäden ausgeschlossen, die aus der Verwendung der Arbeitsergebnisse allenfalls entstehen.

Anhang 2.2-1 Abbau- und Auffüllablauf

LEGENDE

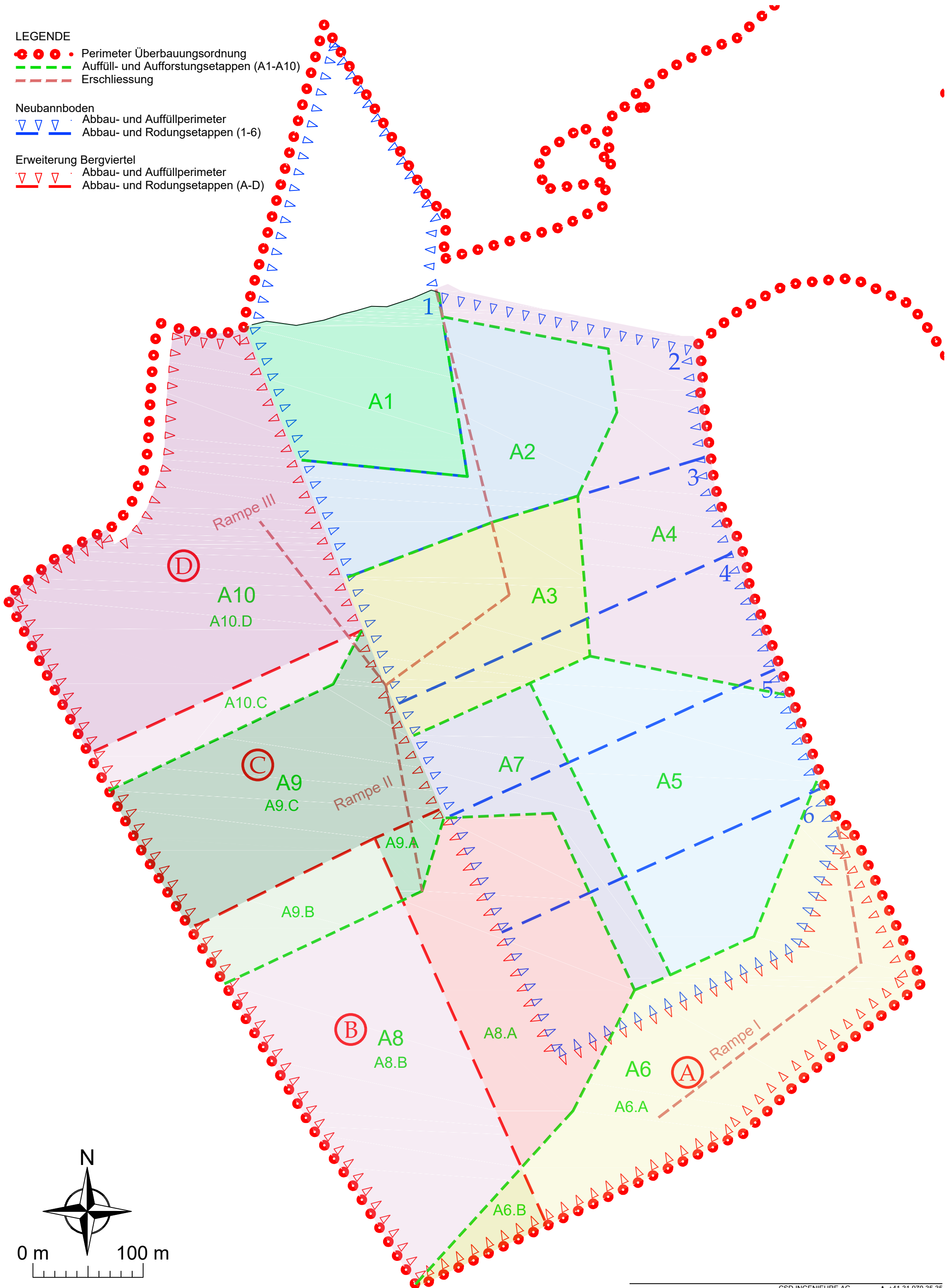
- Perimeter Überbauungsordnung
- - - Auffüll- und Aufforstungsetappen (A1-A10)
- - - Erschliessung

Neubannboden

- ▽▽▽ Abbau- und Auffüllperimeter
- - - Abbau- und Rodungsetappen (1-6)

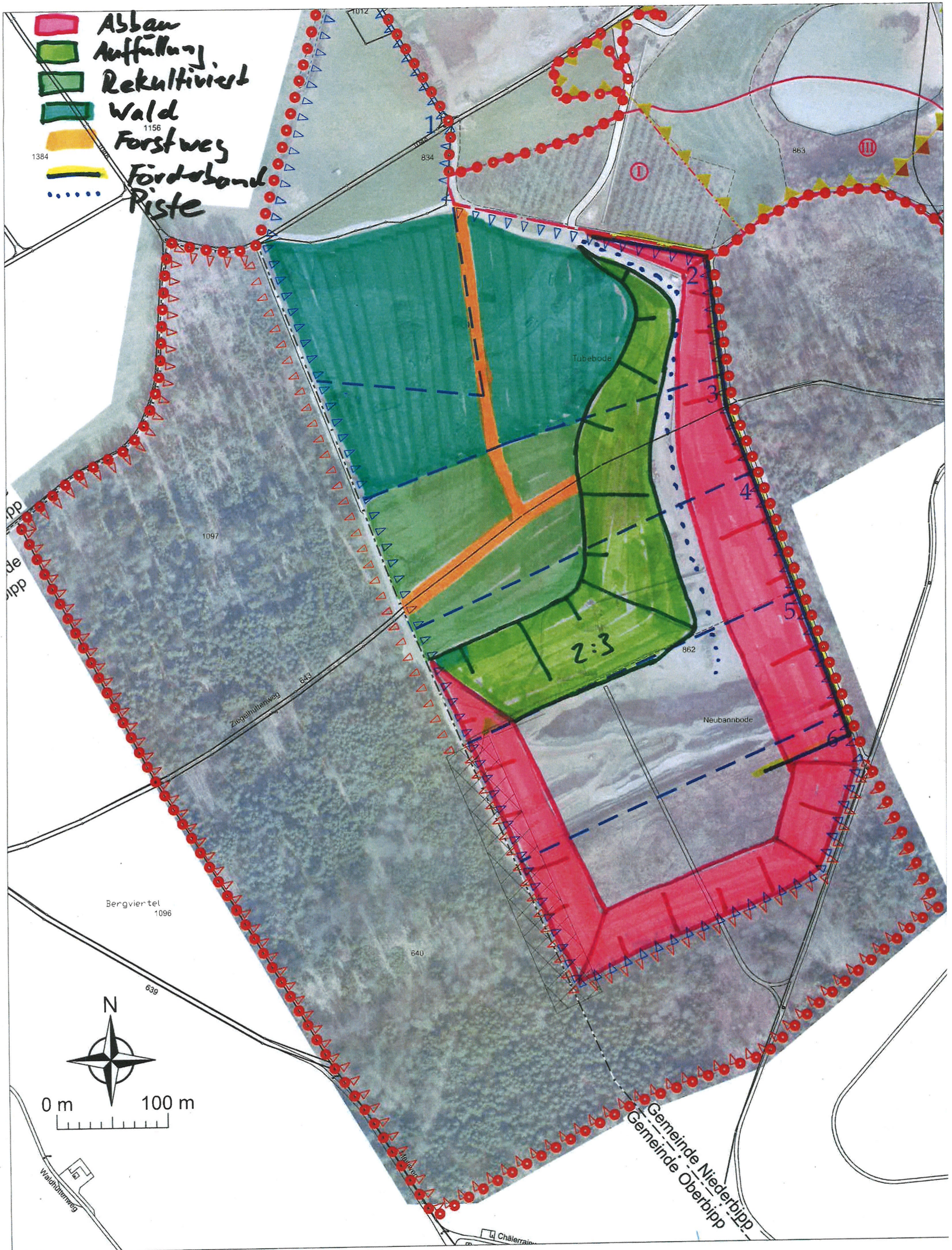
Erweiterung Bergviertel

- ▽▽▽ Abbau- und Auffüllperimeter
- - - Abbau- und Rodungsetappen (A-D)



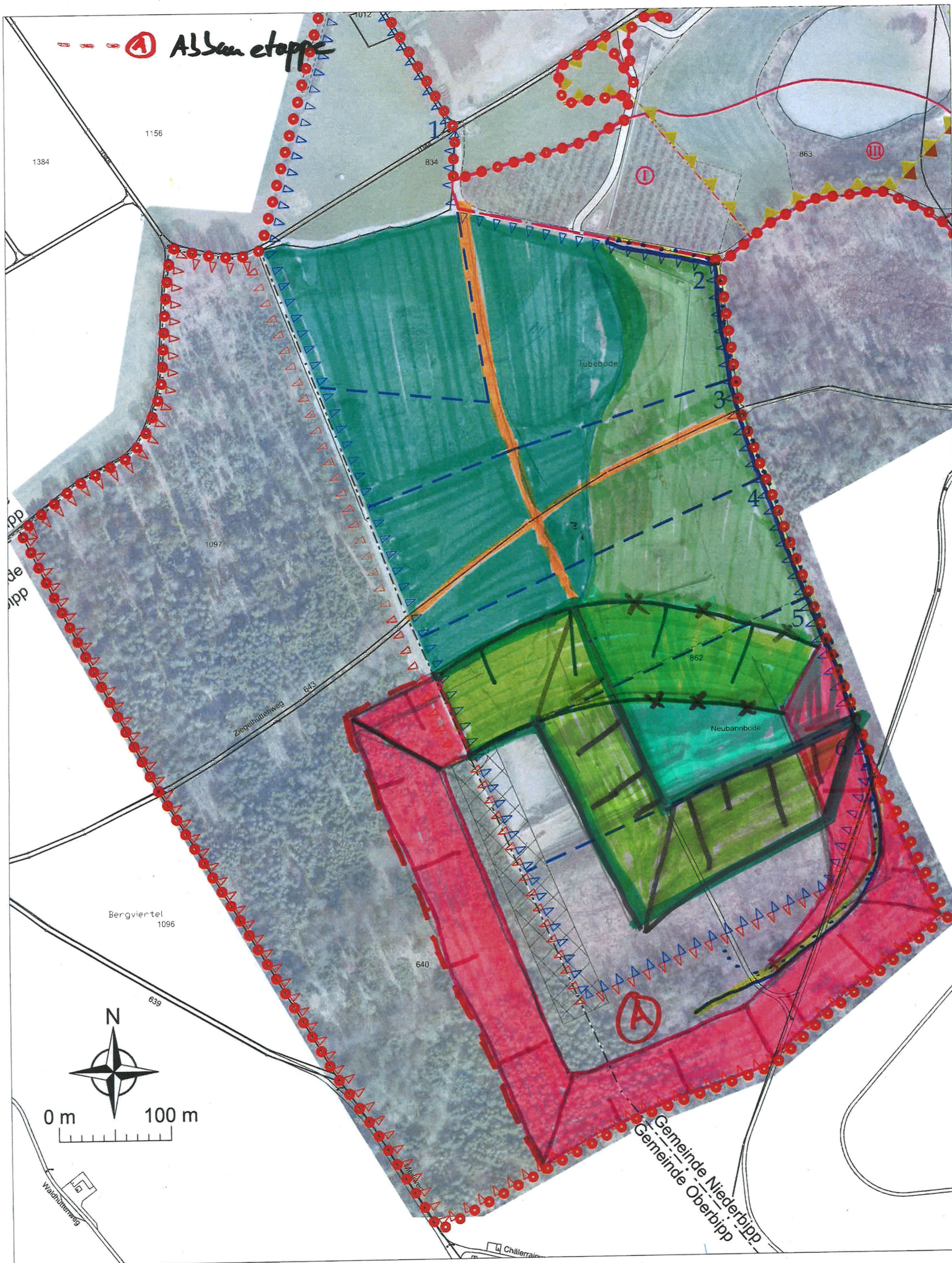
Perimeter und Etappierung
Situation 1:3000

CSD INGENIEURE+		CSD INGENIEURE AG Belpstrasse 48 CH-3007 Bern	t +41 31 970 35 35 f +41 31 970 35 36 www.csd.ch
Gezeichnet	TZ	Auftrags Nr.	Phase
Geprüft		DCH000282.03334	Index
Freigegeben			



Zustand Ende Etappe **6**
 Situation 1:3000
(ca 2028)

CSD INGENIEURE		CSD INGENIEURE AG	t +41 31 970 35 3
		Belpstrasse 48	f +41 31 970 35 3
		CH-3007 Bern	www.csd.ch
Gezeichnet	TZ	Auftrags Nr.	Phase
Gepüeff		DCH000282.03331	Inde
Freigegeben			



Zustand Ende Etappe **A**
 Situation 1:3000

CSD INGENIEURE+		CSD INGENIEURE AG		t +41 31 970 35 31
		Belpstrasse 48		f +41 31 970 35 31
		CH-3007 Bern		www.csd.ch
Gezeichnet	TZ	Auftrags Nr.	Phase	Inde:
Gepreift		DCH000282.03 331		
Freigegeben				



Zustand Ende Etappe C
 Situation 1:3000

CSD INGENIEURE+		CSD INGENIEURE AG		t +41 31 970 35 35	
		Belpstrasse 48		f +41 31 970 35 36	
		CH-3007 Bern		www.csd.ch	
Gezeichnet	TZ	Auftrags Nr.	Phase	Index	
Geprüft		DCH000282.03 331			
Freigegeben					



Zustand Ende Etappe **B**
 Situation 1:3000

J:\100_DCH_Umwelt\DCH000282.03\Drw\31_Vorprojekt\01_Plaene_ACAD\DCH000282.03_Ablaufplanung_prognostiziert_V2.dwg



Zustand Ende Etappe **D**
 Situation 1:3000

CSD INGENIEURE+ CSD INGENIEURE AG t +41 31 970 35 35
 Belpstrasse 48 f +41 31 970 35 36
 CH-3007 Bern www.csd.ch

Gezeichnet	TZ	Auftrags Nr.	Phase	Index
Geprueft		DCH000282.03331		
Freigegeben				

Anhang 2.2-2 Ablaufplanung Rodung und Wiederaufforstung

Anhang 3.5-1 Dokumentation Reptilienlebensraum

Ausführung und Unterhalt Reptilienkorridor

Rubigen, 26.07.2024

Autor: Marco Zahnd, Stv. Bereichsleiter Naturschutz

Reptilienstandort

Aktuell umfasst der sogenannte Reptilienkorridor ca. 8400 m². Er führt von Ost nach West angrenzend an den heutigen Komponentenlagerplatz, und verbindet das Dauerreservat mit der nordwestlichen Arealgrenze. Der Korridor besteht primär aus Ruderalflächen, wobei aufgrund der unterschiedlichen Substrate etliche Bereiche bereits eine dichte Vegetationsdecke aufweisen. Weiter umfasst der Korridor zwei ausdauernde Gewässer und mehrere temporär wasserführende Kleingewässer sowie ein grösseres Flachgewässer mit temporärer Wasserführung. Über den gesamten Korridor wurden viele Kleinstrukturen, mehrheitlich in Form von Steinhäufen angelegt.

Die Anlage und der Unterhalt der Lebensräume sind primär auf folgende Arten abgestimmt:

- Zauneidechse
- Ringelnatter
- Kreuzkröte
- Geburtshelferkröte

Ob und in welchem Umfang die Arten den Korridor nutzen ist uns nicht bekannt. Von Zauneidechse, Ringelnatter und Kreuzkröte gibt es aktuell Feststellungen aus diesem Bereich. Aktuelle Nachweise der Geburtshelferkröte existieren aus dem Randbereich zum Reservat.

Von den offenen Ruderalflächen profitiert eine weitere Zielarten des Abbaustandorts, die Blauflügelige Sandschrecke und das Rosmarin-Weidenröschen. In den nährstoffreicheren Flächen sind Vorkommen der Färber Reseda bekannt.

Der, am östlichen Ende des Korridors installierte Nestturm für Schwalben und Segler, blieb bis heute unbesiedelt.

Tabelle 1 Zielarten des Abbaustandorts und Übersicht über deren Lebensraum-Verfügbarkeit auf dem gesamten Areal

Art	Lebensraum-Verfügbarkeit	Dringlichkeit Aufwertungsmassnahmen
Blauflügelige Sandschrecke: z -	gut	gering
Ringelnatter: z -	gut	gering
Zauneidechse: z -	gut	gering
Geburtshelferkröte: z 2	gut	mittel
Kreuzkröte: z 2	mittel	mittel
Uferschwalbe: z -	genügend	mittel
Flussregenpfeifer: z -	gut	gering
Färber- Reseda: z -	mittel	mittel
Rosmarin-Weidenröschen: z -	gut	gering

Legende: z = Zielart; Populationsgrösse Amphibien: 0 = erloschen, 1 = klein, 2 = mittel, 3 = gross, 4 = sehr gross

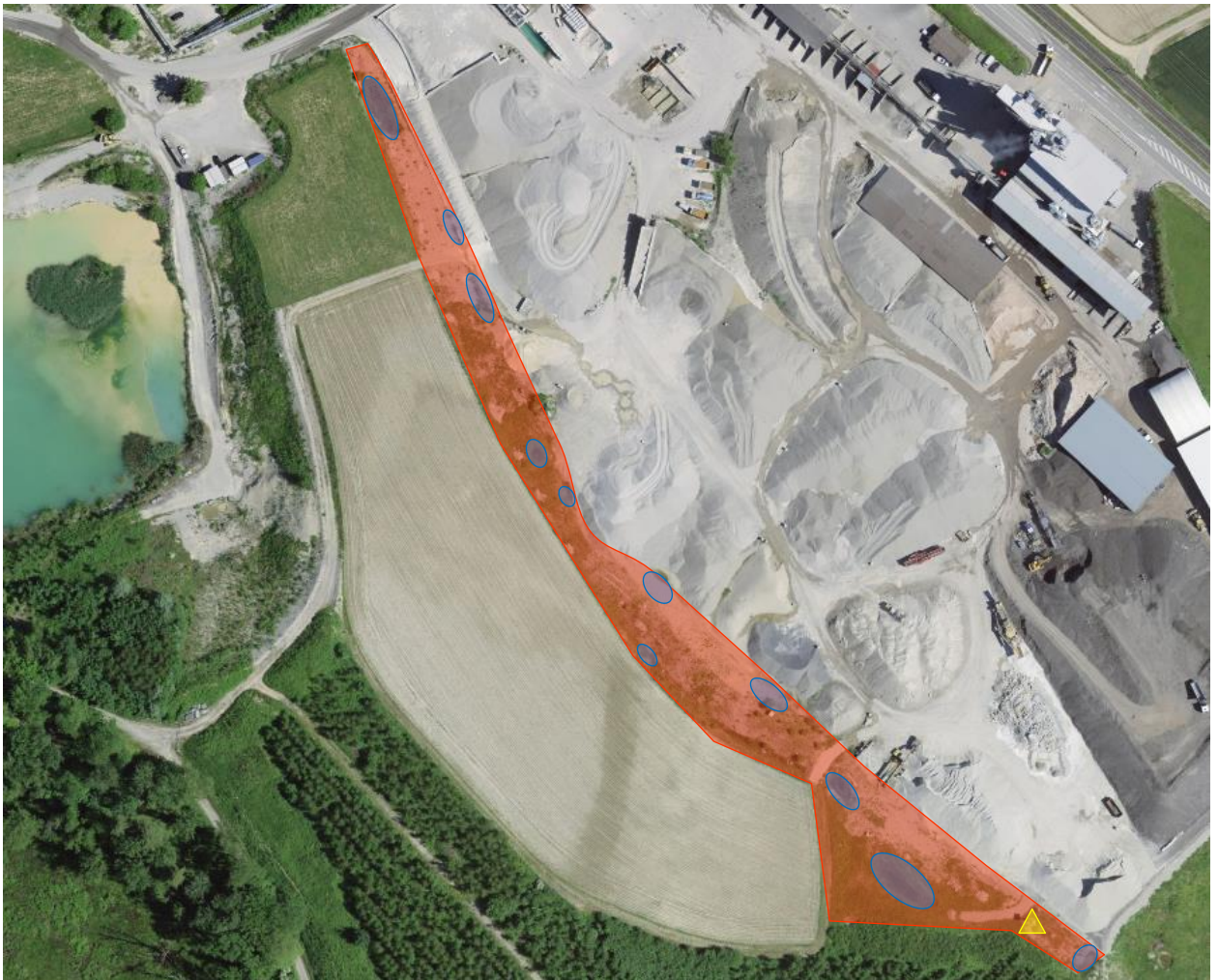


Abbildung 1 Die aktuelle Fläche des Reptilienkorridors (rot) weist verschiedene Lebensraumtypen auf. Neben Ruderalflächen, Hochstaudenfluren und Gehölzgruppen weist der Korridor ausdauernde und temporäre Gewässer (blau) auch zahlreiche Kleinstrukturen sowie den Schwalbenturm (gelb).

Unterhaltmassnahmen

Anlässlich der Jahresbegehung der Stiftung Landschaft & Kies zusammen und der Iff AG werden jährlich die Unterhaltmassnahmen zum Unterhalt der Naturwerte auf dem Abbauareal besprochen.

Dabei werden auch die Massnahmen auf der Fläche des Reptilienkorridors definiert.

Welche und in welchem Ausmass die Förder- und Unterhaltsarbeiten ausfallen ist von Jahr zu Jahr unterschiedlich. Die Arbeiten sind selektiv und alternierend. Primär werden die Unterhaltmassnahmen den vorkommenden Zielarten angepasst.

Zu den möglichen Arbeiten zählen:

- Gewässerunterhalt
- Umlegung von Gewässern
- Unterhalt von Kleinstrukturen
- Erstellung neuer Kleinstrukturen
- Gehölzpflege
- Offenhaltung von Ruderalflächen
- Wiesenpflege
- Problempflanzenbekämpfung



Abbildung 2 Ruderalfläche mit Kleinstrukturen und angrenzender dichter Wiesenvegetation



Abbildung 3 Erneutes temporär wasserführendes Flachgewässer für die Kreuzkröte

**Anhang 4.4-1 Rodungsplan Freigabe Etappe I inkl. Erschliessung E1
und Etappe W**

Temp. Rodung Etappen I-IV		
Punktnummer	Rechtswert	Hochwert
1	2'620'017.85	1'232'944.58
2	2'620'014.64	1'232'944.57
3	2'620'019.88	1'232'944.77
4	2'620'012.02	1'232'947.87
5	2'620'010.00	1'232'945.59
6	2'620'007.37	1'232'944.40
7	2'620'005.06	1'232'937.83
8	2'620'008.02	1'232'938.42
9	2'620'004.08	1'232'937.54
10	2'620'002.32	1'232'936.83
11	2'620'001.57	1'232'937.48
12	2'620'004.56	1'232'937.88
13	2'620'001.85	1'232'937.22
14	2'620'005.24	1'232'938.02
15	2'620'003.42	1'232'942.10
16	2'620'002.01	1'232'945.73
17	2'620'008.37	1'232'956.29

Rodungsetappen Etappen I-IV		
Punktnummer	Rechtswert	Hochwert
28	2'620'008.28	1'232'931.05
29	2'620'008.77	1'232'931.82
30	2'620'001.77	1'232'960.18
31	2'620'008.36	1'232'941.18
32	2'620'007.01	1'232'967.72
33	2'620'004.66	1'232'966.40

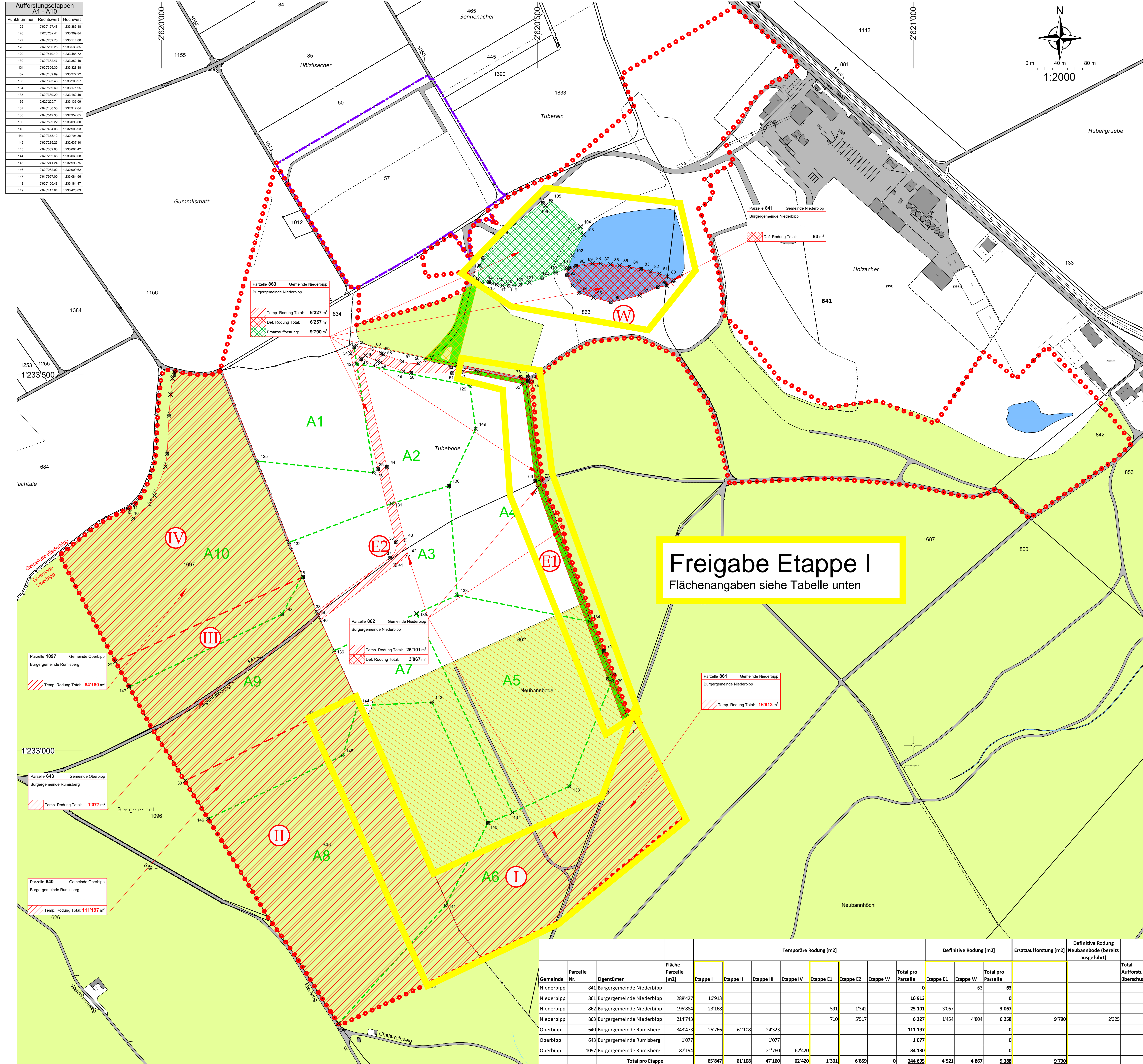
Erschliessung E1 temporäre Rodung		
Punktnummer	Rechtswert	Hochwert
16	2'620'022.01	1'232'945.73
17	2'620'028.37	1'232'955.29
54	2'620'022.84	1'232'931.18
71	2'620'028.42	1'232'932.80
72	2'620'028.46	1'232'938.52
73	2'620'027.33	1'232'941.72
75	2'620'028.50	1'232'933.82
76	2'620'027.83	1'232'947.33
77	2'620'028.28	1'232'947.38
78	2'620'028.96	1'232'941.04

Erschliessung E1 definitive Rodung		
Punktnummer	Rechtswert	Hochwert
16	2'620'022.01	1'232'945.73
52	2'620'028.37	1'232'955.29
65	2'620'028.42	1'232'932.80
66	2'620'028.46	1'232'938.52
67	2'620'027.33	1'232'941.72
68	2'620'028.50	1'232'933.82
69	2'620'027.83	1'232'947.33
70	2'620'028.28	1'232'947.38
71	2'620'028.96	1'232'941.04

Erschliessung E2 temporäre Rodung		
Punktnummer	Rechtswert	Hochwert
34	2'620'021.14	1'232'938.83
35	2'620'028.07	1'232'974.59
36	2'620'011.83	1'232'977.48
37	2'620'024.02	1'232'926.82
38	2'620'026.46	1'232'955.11
39	2'620'026.02	1'232'951.17
40	2'620'021.34	1'232'973.80
41	2'620'021.13	1'232'944.46
42	2'620'027.83	1'232'929.40
43	2'620'023.30	1'232'938.27
44	2'620'029.74	1'232'977.40
45	2'620'028.49	1'232'928.81
46	2'620'021.26	1'232'925.44
47	2'620'027.11	1'232'917.81
48	2'620'021.02	1'232'916.11
49	2'620'021.50	1'232'934.34
50	2'620'024.04	1'232'952.38
51	2'620'028.09	1'232'952.40
52	2'620'028.03	1'232'953.74
53	2'620'021.35	1'232'959.71
54	2'620'028.84	1'232'951.18
55	2'620'021.29	1'232'919.71
56	2'620'021.01	1'232'915.39
57	2'620'020.07	1'232'917.82
58	2'620'020.35	1'232'927.50
59	2'620'024.33	1'232'925.82
60	2'620'020.87	1'232'934.24
61	2'620'020.20	1'232'938.86

Etappe W definitive Rodung		
Punktnummer	Rechtswert	Hochwert
79	2'620'022.34	1'232'925.80
80	2'620'023.05	1'232'930.32
81	2'620'022.10	1'232'924.53
82	2'620'020.37	1'232'932.18
83	2'620'027.83	1'232'940.85
84	2'620'022.78	1'232'943.85
85	2'620'028.44	1'232'945.48
86	2'620'021.21	1'232'944.88
87	2'620'024.29	1'232'947.87
88	2'620'023.33	1'232'946.29
89	2'620'021.51	1'232'947.30
90	2'620'021.41	1'232'944.82
91	2'620'028.80	1'232'941.27
92	2'620'020.13	1'232'932.48
93	2'620'026.84	1'232'918.50
94	2'620'025.84	1'232'908.88
95	2'620'021.69	1'232'902.83
96	2'620'027.76	1'232'936.49
97	2'620'026.07	1'232'905.59
98	2'620'020.20	1'232'916.80
99	2'620'023.26	1'232'918.29

Ersatzauforstung		
Punktnummer	Rechtswert	Hochwert
101	2'620'040.84	1'232'941.86
102	2'620'046.96	1'232'968.72
103	2'620'041.36	1'232'966.88
104	2'620'042.02	1'232'987.13
105	2'620'037.91	1'232'973.45
106	2'620'040.77	1'232'975.34
107	2'620'037.23	1'232'978.89
108	2'620'043.70	1'232'986.80
109	2'620'042.90	1'232'986.30
110	2'620'047.24	1'232'985.38
111	2'620'042.90	1'232'945.15
112	2'620'040.72	1'232'997.03
113	2'620'048.04	1'232'971.03
114	2'620'045.70	1'232'983.32
115	2'620'049.77	1'232'981.83
116	2'620'048.96	1'232'979.75
117	2'620'043.70	1'232'918.80
118	2'620'041.77	1'232'918.18
119	2'620'048.89	1'232'918.50
120	2'620'047.17	1'232'919.84
121	2'620'048.02	1'232'902.21
122	2'620'048.02	1'232'925.53
123	2'620'028.71	1'232'905.79
124	2'620'028.10	1'232'941.27



Freigabe Etappe I
Flächenangaben siehe Tabelle unten

Gemeinde	Parzelle Nr.	Eigentümer	Fläche Parzelle (m ²)	Temporäre Rodung [m ²]							Definitive Rodung [m ²]			Ersatzauforstung [m ²]	Definitive Rodung Neubannbode (bereits ausgeführt)	Total Aufforstungsüberschuss
				Etappe I	Etappe II	Etappe III	Etappe IV	Etappe E1	Etappe E2	Etappe W	Total pro Parzelle	Etappe E1	Etappe W			
Niederbipp	841	Burggemeinde Niederbipp	288'427	16'913								0	63	63		
Niederbipp	861	Burggemeinde Niederbipp	288'427	16'913								16'913				
Niederbipp	862	Burggemeinde Niederbipp	195'884	23'168					591	1'342		25'101	3'067	3'067		
Niederbipp	863	Burggemeinde Niederbipp	214'743						710	5'517		6'227	1'454	4'804	6'258	9'790
Oberbipp	640	Burggemeinde Rumisberg	343'473	25'766	61'108	24'323						111'197				
Oberbipp	643	Burggemeinde Rumisberg	1'077									1'077				
Oberbipp	1097	Burggemeinde Rumisberg	87'194				21'760	62'420				84'180				
Total pro Etappe				65'847	61'108	47'160	62'420	1'301	6'859	0	244'695	4'521	4'867	9'388	9'790	
Zusätzliches Waldareal im Endzustand																2'325
																7'248

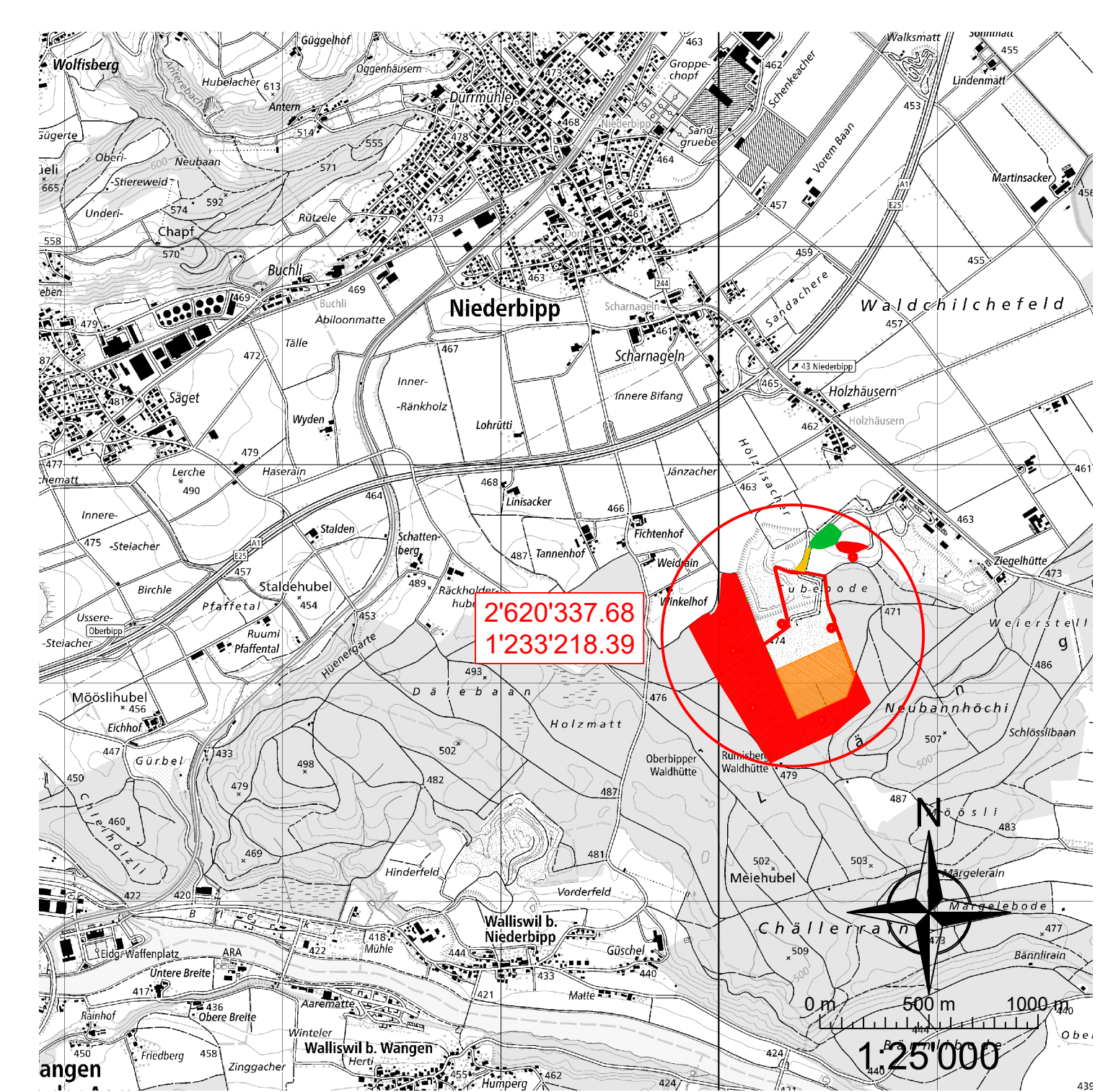
LEGENDE

Genehmigungsinhalte

- Temporäre Rodungs- und Wiederaufforstungsfläche
- Definitive Rodungsfläche
- Rodungsetappen (Abbauetappen)
- Nummer der Rodungsetappen
- Erschliessung Phase 2, Rodung ab 2038
- Aufforstungsetappen (Auffüllsetappen)
- Nummer der Aufforstungsetappen
- Ersatzauforstung für definitive Rodungen

Hinweise

- Waldareal im Endzustand
- Verlängerung Aufforstungsfrist Neubannboden
- Definitive Rodung Neubannbode (bereits ausgeführt)
- Perimeter Überbauungsordnung
- Gemeindegrenze
- Strasse, Gebäude, Gewässer, Wald gemäss AV Daten



UNTERSCHRIFTEN
Unterschriften Gesuchsteller, Projektverfasser und Grundeigentümer siehe Unterschriftenliste.

ÄNDERUNGSINDEX

Index	Gezeichnet	Geprüft	Freigegeben	Änderungsbeschreibung
a				
b				
c				
d				

Iff AG Kies & Beton
Niederbipp / Oberbipp
Kiesabbau Erweiterung Bergviertel
Rodungsgesuch
Beilage Gesuch Freigabe Etappe I
Situationen

CSDINGENIEURE
VON GRUND AUF DURCHDACHT

Auflage
1:2000, 1:25000

Gezeichnet TZ / 27.02.2026
Geprüft BEV / 27.02.2026
Freigegeben BEV / 27.02.2026
Format 105 x 75

DCH000282.03 334 20

Anhang 6.3-1 Mitwirkungsbericht (vgl. Tabelle 5)

Konkrete Forderungen pro Themenbereich	Nr. Eingabe(n)	Mitwirkende	Stellungnahme
Öffentlichkeitsinformation			
Interessierten BürgerInnen soll von den zuständigen Gemeindebehörden offen und nachvollziehbar während der ganzen Projektdauer Auskunft erteilt werden.	5	Private Eingabe	<i>Der Informationsfluss findet wie bisher über die Gemeinden / Grubenkommissionssitzungen statt.</i>
Gesuchsunterlagen generell			
Überbauungsordnung			
Die Überbauungsordnung ist erst zu bewilligen, wenn erstens alle Unterlagen vollständig vorliegen, zweitens die Pläne gemäss den Anträgen angepasst sind.	3	BirdLife Schweiz	<i>Die Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen sowie die Einhaltung der Umweltschutzgesetzgebung wird im Rahmen der Vorprüfung durch die kantonalen Fachstellen geprüft.</i>
Gesetze, Verordnungen etc. sollen nicht geändert werden, um mehr Boden, Natur und Lebensraum etc. zu vernichten	4	Private Eingabe	<i>Die Einhaltung der Umweltschutzgesetzgebung wird im Rahmen der Vorprüfung durch die kantonalen Fachstellen geprüft. Es werden keine Gesetze oder Verordnungen geändert.</i>
Die definitiv ausgearbeiteten und unterzeichneten Ueberbauungsvorschriften sollen während der ganzen Projektdauer im Internet einsichtbar sein.	5	Private Eingabe	<i>Genehmigte Überbauungsordnungen (Pläne + Vorschriften) sind der Öffentlichkeit jederzeit via ÖREB-Kataster zugänglich.</i>
Rodungsgesuch			
Die Rodungsunterlagen sind vollständig aufzulegen und der Rodungsplan ist folgendermassen abzuändern: Um die Alteichen im Süden des Gebietes ist mindestens ein 50m breiter Streifen zu erhalten. Dieser Streifen ist zudem mit dem stehenden Wald zu verbinden.	3	BirdLife Schweiz	<i>Der Bestand der alten Eichen wird ausgemessen und der Zustand der Eichen sowie der sinnvolle Schutzabstand wird mit dem Förster abgesprochen.</i>
Aufforstungsfristen			
Eine Fristverlängerung für die Aufforstung soll nicht erteilt werden. Die vorgegebenen Fristen sind einzuhalten.	4	Private Eingabe	<i>Das Rodungsdossier inkl. Gesuch um Fristverlängerung wird in Rücksprache mit der zuständigen Fachstelle Amt für Wald und Naturgefahren ausgearbeitet.</i>
Ausnahmegesuche			
Ausnahmegesuche sollen keine gestellt werden. Die Gesetze sollen eingehalten werden.	4	Private Eingabe	<i>Gesetze müssen und werden eingehalten. Sofern erforderlich, werden Ausnahmegewilligungen im gesetzlich vorgesehenen Rahmen beantragt.</i>
Rechtliche Aspekte			
Die gesetzlichen Vorgaben nach Natur- und Heimatschutzgesetz v.a. Art. 1b und 20 sind einzuhalten	4	Private Eingabe	<i>Die gesetzlichen Vorgaben müssen zur Erteilung der Abbaubewilligung eingehalten werden. Dies ist im Umweltverträglichkeitsbericht darzulegen und wird von den kantonalen Behörden im Rahmen der Vorprüfung geprüft.</i>

Konkrete Forderungen pro Themenbereich	Nr. Eingabe(n)	Mitwirkende	Stellungnahme
Flora, Fauna, Lebensräume			
Bestandesaufnahme			
Der UVB ist in der vorliegenden Form nicht gutzuheissen, die Naturwerte wurden nicht in ausreichender Form erhoben. Es gab einzig eine Kartierung an einem Abend im Mai 2023 zu den Vögeln. Es sind weitere Bestandesaufnahmen von Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Fische, Krebse, Insekten, Schnecken, Muscheln, Blütenpflanzen, Nadelhölzer, Fame, Moose, Flechten und Pilze durchzuführen.	3 / 4	BirdLife Schweiz / Private Eingabe	<i>Die Naturwerte wurden im üblichen Rahmen erhoben. Es sind Absprachen mit der Abteilung Naturförderung und dem Jagdinspektorat geplant, ob zusätzliche Naturwerte erhoben werden sollen. Zusätzlich soll eine Begehung mit den Mitwirkenden erfolgen, damit die Naturwerte, welche die Abbaustelle heute aufweist, gezeigt werden. Diese Werte sind sehr hoch und übersteigen die üblichen "Wanderbiotope".</i>
Bestandsaufnahme muss von der Unternehmung unabhängigen Organisationen durchgeführt werden.	4	Private Eingabe	<i>Die CSD Ingenieure AG ist von den Behörden als fachkompetent, zuverlässig und seriös anerkannt. Für spezifische Organismengruppen werden bei Bedarf Spezialisten zugezogen.</i>
Ersatzmassnahmen			
Es sind nach Erhebung der Naturwerte ausreichende Ersatzmassnahmen zu bestimmen, vertraglich zu sichern und umzusetzen	1/3	Pro Natura Bern / BirdLife Schweiz	<i>Die Ersatzmassnahmen richten sich nach dem Ausgangszustand. Das Natur- und Heimatschutzgesetz bestimmt den Umfang der Ersatzmassnahmen. Diese sind immer umzusetzen und auch grundeigentümerverpflichtend zu sichern.</i>
Das neue Projekt ist erst zu bewilligen, wenn die Ersatzmassnahmen aus den vorgängigen Abbaustufen umgesetzt sind.	3	BirdLife Schweiz	<i>Gemeinsam mit den betroffenen Fachstellen AWN und ANF wurde im Bereich des Schlammweiher eine Änderung der Endgestaltung definiert, welche eine rasche Umsetzung der Endgestaltungs-/ Ersatzmassnahmen erlaubt (innert ca. 2 Jahren nach Bewilligungserteilung).</i>
Orchideen			
Im Hinblick auf zukünftige Erweiterungen sind die Orchideen im gesamten Längswald auf dem Gemeindegebiet von Oberbipp zu kartieren.	1	Pro Natura Bern	<i>Eine Detailkartierung über den Projektperimeter hinaus ist nicht üblich. Die Eingabe wird im Rahmen der Absprachen mit der Abteilung Naturförderung besprochen.</i>
Bei einer Bewilligung der Rodungsfläche ist das isolierte Vorkommen des Roten Waldvögeleins durch Expert:innen umzusiedeln und der Erfolg zu kontrollieren.	1/5	Pro Natura Bern / Private Eingabe	<i>Eine Umsiedelung des Roten Waldvögeleins und die Pflege am neuen Standort ist bereits vorgesehen (Massnahme FFL-8).</i>
Das rote Waldvögelein ist in der ganzen Schweiz geschützt und sollte daher nicht angefasst und umgepflanzt werden.	4	Private Eingabe	<i>Der Bestand liegt mitten im vorgesehenen Abbauperimeter und kann nicht geschont werden. Entsprechende Massnahmen sind vorgesehen (Massnahme FFL-8). Ein Verzicht auf Vorhaben beim Vorkommen einzelner geschützter Arten ist gesetzlich nicht vorgesehen.</i>

Konkrete Forderungen pro Themenbereich	Nr. Eingabe(n)	Mitwirkende	Stellungnahme
Vögel			
Eine Vogelbestandesaufnahme ist im gesamten Längswald zu kartieren, damit der Einfluss der geplanten Waldrodung auf den Vogelbestand beurteilt werden kann. Es braucht ausreichend Rundgänge, um auch spezifische Waldarten (z.B. Eulen, Spechte, Tannenmeise, Misteldrossel zu erfassen).	1 / 4	Pro Natura Bern / Private Eingabe	<i>Die Naturwerte wurden im üblichen Rahmen erhoben. Es sind Absprachen mit der Abteilung Naturförderung und dem Jagdinspektorat geplant, ob zusätzliche Naturwerte erhoben werden sollen. Es werden jedoch zusätzliche Aufnahmen für einzelne Arten, die bei der Begehung nicht erfasst werden konnten, im Perimeter Abbau und angrenzend erfolgen.</i>
Fledermäuse			
Die Fledermäuse sind im Längswald in die Datenerhebung in ausreichendem Erfassungsgrad einzubeziehen. Eine Anpassung der Ersatzmassnahmen für Fledermäuse ist vorzunehmen	1 / 2 / 4	Pro Natura Bern / Fledermausverein Bern / Private Eingabe	<i>Die Situation bezüglich Bechsteinfledermaus wird abgeklärt. Die Situation wird mit der ANF abgesprochen.</i>
Lebensräume			
Eichen			
Die Eichen am Nordrand sind ausreichend zu schützen. Es genügt nicht, nur die Eichen selber zu erhalten: > Ausreichender Sonnenschutz durch Stehenlassen und Beschatten im Süden angrenzender Bäume. Es muss dabei Rechnung getragen werden, dass letztere teilweise absterben können. > Die Auswirkungen auf die Hydrologie durch das Abgraben in der Nähe der Baumwurzeln muss abgeklärt werden. Ein entsprechender Puffer zur Verminderung der Auswirkungen muss einbezogen werden.	1 / 4 / 5	Pro Natura Bern / Private Eingabe / Private Eingabe	<i>Der Bestand der alten Eichen wird ausgemessen und der Zustand der Eichen sowie der sinnvolle Schutzabstand wird mit dem Förster abgesprochen.</i>
Steilwände			
Steilwände bleiben in Kiesgruben nicht lange genug erhalten, dass sich Uferschwalben nieder lassen könnten. Sandlinsen, also potenzielle Brutplätze sind möglichst lange zu erhalten.	4	Private Eingabe	<i>Es wird eine neue Massnahme aufgenommen: Wände, in denen Uferschwalben brüten, dürfen während der Brutzeit der Schwalben nicht abgebaut werden (Mai bis Ende August). Diese Auflage gilt bereits für die gesamte Abbaustelle und wurde nicht nochmals im UVB erwähnt.</i>

Konkrete Forderungen pro Themenbereich	Nr. Eingabe(n)	Mitwirkende	Stellungnahme
Boden			
<p>Unter 5.11, 4-2 UVB mit Anhängen, wird festgehalten, dass mit einem Bagger an fünf Stellen Grabungen stattgefunden hatten. Ich finde dies recht riskant wenn man bedenkt, dass eine archäologische Fundstätte angrenzt. Man muss praktisch davon ausgehen, dass an weiteren Stellen dies ebenso der Fall sein könnte. Zudem fand eine Sondierung, bis zu einer Tiefe von 140cm statt. Ich stelle mir da die Frage, ob dies erlaubt ist, wenn noch gar keine Bewilligungen für das Projekt vorliegen? Wieso wurde eine Grabung ausserhalb des Bergviertels vorgenommen?</p>	4	Private Eingabe	<p><i>Die im Jahr 2023 ausgeführten Bodensondierungen entsprechen dem üblichen Vorgehen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung und dienen dem Schutz des Bodens. Gemäss Rücksprache mit dem Archäologischen Dienst ADB kann gestützt auf die Erkenntnisse aus den ausgeführten Bodensondierungen auf eine weitere Begleitung der Arbeiten durch den ADB verzichtet werden. Es gilt während des Abbaubetriebs das übliche Vorgehen im Falle von archäologischen Funden.</i></p>
Grundwasser			
<p>Wir fordern Sie deshalb auch direkt auf, dass im Rahmen des Projektes festgehalten und bestätigt wird, dass das Grundwasserschutzareal Dälebaan keine Beeinträchtigung bezüglich Wasserqualitäts- und -mengenbetrachtung erfährt oder Sie uns aber eine mindestens gleichwertige alternative Lösung vorschlagen können.</p>	6	WABI AG	<p><i>Der Zuströmbereich verläuft für das Schutzareal Dälenban in Nord-Süd-Richtung. Aus Sicht des AWA besteht gestützt auf eine Studie von Werner+Partner AG (2012) kein Nutzungskonflikt zwischen der Abbauerweiterung und der Trinkwassernutzung, da sämtliche Erweiterungsgebiete der IFF AG ausserhalb des Zuströmbereichs liegen. Die Studie von Werner+Partner AG (2012) wird der WABI AG in Rücksprache mit dem AWA zur Verfügung gestellt.</i></p>
<p>Hier besteht der Gewässerschutzbereich Au. Die besonders gefährdeten Bereiche umfassen unter anderem den Gewässerschutzbereich Au zum Schutz nutzbarer unterirdischer Gewässer. Die Gefährdung der Gewässer sind bei diesem Vorhaben zu gross und dürfen daher nicht lapidar als irrelevant aufgeführt werden. Was, wenn es zu einem Unfall kommt und Diesel oder andere chemische Substanzen ins Grundwasser sickern?</p>	4 / 5	Private Eingabe / Private Eingabe	<p><i>Nach Art. 21 der KGSchV ist beim Materialabbau im Gewässerschutzbereich Au ein Mindestabstand von 2.0 m über den natürlichen, höchstmöglichen Grundwasserspiegel einzuhalten. Von Kiesabbau / Auffüllung mit unverschmutztem Aushubmaterial geht grundsätzlich kein grosses Risiko für die Trinkwassernutzung aus. Bei Unfällen mit Hydrauliköl (z.B. geplatztem Schlauch) sind Hilfsmittel (Ölbinder) vorgeschrieben. Im Betrieb sind die üblichen Vorsichtsmassnahmen im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einzuhalten.</i></p>

Konkrete Forderungen pro Themenbereich	Nr. Eingabe(n)	Mitwirkende	Stellungnahme
Verkehr / Langsamverkehr / Naherholung			
Langsamverkehr			
Es erscheint uns wichtig, dass für die gesperrten Waldwege entlang der neuen Abbruchkante ein neuer, gut begehbarer und sicherer Weg geschaffen wird. Nach Möglichkeit ist dieser so zu gestalten, dass Fussgänger, Mountainbiker und Reiterinnen gefahrlos kreuzen können.	7	POLO-Verein	<i>Es ist bereits ein Ersatzweg auf einem Teilabschnitt im Südosten der Grube geplant. Im Rahmen der weiteren Projektentwicklung wird geprüft, ob entlang des Grubenrands weitere Wegabschnitte angelegt werden können.</i>
Verkehrssituation			
77 400 Fahrten pro Jahr (Stand 2022) sind immens. Es wäre sinnvoller, Transporte auf das Bahngleis zu verlegen.	4	Private Eingabe	<i>Die Grube bedient Baustellen in der ganzen Region und den angrenzenden Kantonsgebieten. Die Baustellen sind in der Regel nicht über Gleisanlagen erschlossen. Die Transporte können deshalb nur über die Strasse abgewickelt werden.</i>
Entlang des Kieswerks soll auf der Kantonsstrasse die Höchstgeschwindigkeit auf 60 km/h reduziert werden.	5	Private Eingabe	<i>Die Gemeinde und die Iff AG haben bereits diverse Vorstösse unternommen um auf dem betroffenen Strassenabschnitt Tempo 60 einzuführen. Dies liegt in der Entscheidkompetenz des Kantons. Bezüglich Tempo 60 hat der Kanton ein Gesuch im Jahr 2014/2015 ablehnend beantwortet. Eine telefonische Nachfrage beim OIK im November 2023 hat ergeben, dass nach wie vor auch keine Änderung geplant ist (weder mit der Sanierung der KS 244, noch mit dem Neubau Radweg Schürhof).</i>
Schadstoffemissionen			
Wie werden die Schadstoffemissionen durch Transportfahrzeuge auf dem öffentlichen Strassennetz mithilfe moderner Technik auf ein Minimum begrenzt?	4	Private Eingabe	<i>Für Transportfahrzeuge gelten generell die vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte (Euro-Norm für Motoren- und Filtertechnik).</i>
Lärm			
Lärmreklamationen der Bewohner auf den Höfen sollen ernst genommen werden. Eventuelle Beschwerden sollen nicht einfach mit „subjektivem Empfinden der Betroffenen“ abgewendet werden.	5	Private Eingabe	<i>Die Immissionsgrenzwerte für Industrie- und Gewerbelärm können gemäss der Lärmausbreitungsrechnung bei den nahegelegenen lärmempfindlichen Nutzungen durch die Gesamtanlage eindeutig eingehalten werden. Sollten dennoch Lärmreklamationen eingehen, kann die IFF AG jederzeit zusätzliche Lärmschutzmassnahmen prüfen.</i>

Konkrete Forderungen pro Themenbereich	Nr. Eingabe(n)	Mitwirkende	Stellungnahme
Kulturdenkmäler, hist. Verkehrswege und archäol. Stätten			
Archäologische Schutzzonen inkl. Fundstelle Nr. 13694 Grab/Gräberfeld Tubebode			
<p>Laut Bericht reicht dieses Schutzgebiet an die Stelle des Vorhabens und ich habe den Eindruck, dass sich in diesem Boden ebenfalls noch weitere archäologische Gegenstände befinden könnten. Es soll verhindert werden, dass Kulturgut beschädigt oder sogar zerstört werden könnte. Wie dies ja bereits bei der Fundstelle Nr. 13694 Grab/Gräberfeld Tubebode geschehen ist..</p>	4	Private Eingabe	<p><i>Gemäss Rücksprache mit dem Archäologischen Dienst ADB kann gestützt auf die Erkenntnisse aus den ausgeführten Bodensondierungen auf eine weitere Begleitung der Arbeiten durch den ADB verzichtet werden. Es gilt während des Abbaubetriebs das übliche Vorgehen im Falle von archäologischen Funden.</i></p>
Historischer Verkehrsweg BE 3066 von lokaler Bedeutung			
<p>Der historische Verkehrsweg könnte durch das Vorhaben beschädigt resp. zerstört werden. Es ist ganz klar ersichtlich, dass dieser Weg bis an das Bergviertel reicht. Er ist zu erhalten.</p>	4	Private Eingabe	<p><i>Der besagte Wegabschnitt liegt ausserhalb des Projektperimeters und ist vom Vorhaben nicht betroffen und kann entsprechend erhalten bleiben.</i></p>
Klima			
<p>Im UVB mit Anhängen wird unter Punkt 5 "Auswirkungen des Vorhabens" das Thema Klima als irrelevant bzw. vernachlässigbar eingestuft. Dies ist aus meiner Sicht jedoch aufgrund der Rodung und fehlender Ausgleichsflächen nicht der Fall.</p>	4 / 5	Private Eingabe / Private Eingabe	<p><i>Der Umweltbereich Klima ist gemäss Bundesratsbeschluss vom 23. November 2022 freiwilliger Bestandteil der Umweltverträglichkeits-prüfung. Es gelten bisher lediglich Vorgaben für Gaskombikraftwerke, nicht aber für Abbaustellen.</i></p>

Anhang 6.3-2 Mitwirkungseingaben (vgl. Tabelle 5)

Bauabteilung Niederbipp
Dorfstrasse 19
4704 Niederbipp

Bern, 30. November 2023

Öffentliche Mitwirkungsaufgabe Zonenplanänderungen Gemeinden Niederbipp und Oberbipp «Erweiterung Bergviertel» zwecks Kiesabbau

Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen Dank für die Möglichkeit zur Mitwirkung bezüglich der Erweiterung der Kiesgrube Iff auf dem Gemeindegebiet von Oberbipp. Gerne nimmt Pro Natura Bern hierzu Stellung.

Grundsätzlich erkennen wir die Bedeutung der Kiesgrube Iff in Niederbipp und ihre Bedeutung für die Biodiversität. Zudem unterstützen wir die Branchenvereinbarung und der Einbezug der Landschaft und Kies.

Anträge

1. Der UVB ist dahingehend durch Aufnahmen von Flora und Fauna zu ergänzen, die eine Beurteilung der Auswirkungen umfassend zulässt. Zumindest bei Orchideen, Vögeln und Fledermäusen müssen die aktuellen Bestände bzw. Vorkommen im Oberbipper Längswald detaillierter erfasst werden.
 - a) Im Hinblick auf zukünftige Erweiterungen sind die Orchideen im gesamten Längswald auf Gemeindegebiet von Oberbipp zu kartieren.
 - b) Eine Vogelbestandsaufnahme ist im gesamten Längswald zu kartieren, damit der Einfluss der geplanten Waldrodung auf den Vogelbestand beurteilt werden kann. Es braucht ausreichend Rundgänge, um auch spezifische Waldarten (z.B. Eulen, Spechte) zu erfassen.
 - c) Die Fledermäuse sind im Längswald in die Datenerhebung in ausreichendem Erfassungsgrad einzubeziehen.
2. Es sind nach Erhebung der Naturwerte entsprechende Schutz- bzw. Ersatzmassnahmen zu definieren und umzusetzen.
3. Bei einer Bewilligung der Rodungsfläche ist das isolierte Vorkommen des Roten Waldvögeleins durch Expert:innen umzusiedeln und der Erfolg zu kontrollieren.
4. Die Eichen am Nordrand sind ausreichend zu schützen. Es genügt nicht, nur die Eichen selber zu erhalten:
 - a) Ausreichender Sonnenschutz durch Stehenlassen und Beschatten im Süden angrenzender Bäume. Es muss dabei Rechnung getragen werden, dass letztere teilweise absterben können.
 - b) Die Auswirkungen auf die Hydrologie durch das Abgraben in der Nähe der Baumwurzeln muss abgeklärt werden. Ein entsprechender Puffer zur Verminderung der Auswirkungen (z.B. Trockenheit Boden) muss einbezogen werden.



Begründung zu Antrag bezüglich Orchideen

Sämtliche Orchideen der Schweiz sind geschützt (NHV, Anhang 2) und es müssen Massnahmen bei einer Beeinträchtigung ergriffen werden.

Begründung Datenaufnahme Fledermäuse

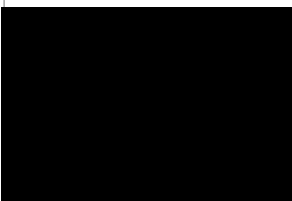
Gezielte Fledermausaufnahmen sind notwendig, um adäquate Ersatzmassnahmen abzuwägen. Im betreffenden 5x5 km Quadrat wurde beispielsweise die Bechsteinfledermaus nachgewiesen, eine hochspezialisierte Waldfledermaus, welche auf der Roten Liste als gefährdet eingestuft ist und die nationale Priorität besitzt. Sie wird im Bericht nicht genannt, obwohl sie relevant ist. Grundsätzlich ist an dem Standort davon auszugehen, dass etwa ein Dutzend Arten (oder mehr) vorkommen, wovon weitere auf der Roten Liste figurieren und nationale Priorität besitzen. Diese Umstände hätten genannt werden müssen. Eine Überarbeitung der Grundlagen und eine Anpassung der Ersatzmassnahmen für die Gruppe der Fledermäuse ist notwendig.

Begründung Eichen

Auch wenn Eichen klimatoleranter sind, so sind diese Exemplare in einem geschützten Bestand aufgewachsen. Ein stärkeres Freistellen und Besonnen reduziert ihre Vitalität. Durch das Abgraben von Kies südseitig trocknet der Boden schneller aus und Wasser fliesst ab. Deshalb muss der schützende Streifen ausreichend breit sein, um diese Eichen in einem schützenden Kleinbestand zu erhalten.

Freundliche Grüsse

Pro Natura Bern





Fledermausverein Bern
Dändlikerweg 71
3014 Bern

Gemeindeverwaltung Oberbipp
Kirchgasse 5
4538 Oberbipp

Bern, den 29. November 2023

Stellungnahme zur Zonenplanänderungen Gemeinden Niederbipp und Oberbipp «Erweiterung Bergviertel» zwecks Kiesabbau

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Fledermausverein Bern ist ein kantonaler Verein, der sich für die Fledermausfauna im Kanton Bern einsetzt. 80% unserer 30 Fledermausarten sind an den Lebensraum Wald gebunden. Wir nehmen hiermit Stellung zu der Zonenplanänderung, da es eine Waldfläche betrifft und somit auch Fledermäuse.

Die Fledermausfauna wird im Umweltverträglichkeitsbericht unzureichend beschrieben:

1. Die Bestandsaufnahmen für die Fledermäuse wurden nicht nach den üblichen Standards ausgeführt. Gemäss UVB Handbuch müssen für einen UVB aktuelle Daten erhoben werden, ein Auszug von Infofauna (CSCF) reicht nicht aus. Für Fledermäuse fehlen diese aktuelle und somit relevanten Aufnahmen.
2. Die Angaben des Berichts sind fehlerhaft. Im betreffenden 5x5 km Quadrat wurde gemäss Infofauna beispielsweise die Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteini*) nachgewiesen. Es ist eine hochspezialisierte Waldfledermaus, welche auf der Roten Liste als gefährdet eingestuft ist und die nationale Priorität besitzt. Sie wird im Bericht nicht genannt, obwohl sie national relevant ist.
3. Grundsätzlich ist am Standort davon auszugehen, dass mindestens zwölf Arten vorkommen, wovon einige auf der Roten Liste figurieren und nationale Priorität besitzen. Diesen Vorkommen muss Rechnung getragen werden.

Aufgrund dieser Mängel zweifeln wir an, dass eine adäquate Abwägung der Ersatzmassnahmen gemacht wurde. Wir fordern eine Überarbeitung der Grundlagen inkl. der erforderlichen aktuellen Erfassung von Fledermausvorkommen und eine Anpassung der Ersatzmassnahmen für Fledermäuse.

Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Zürich, 29. November 2023

Bauabteilung Niederbipp
Dorfstrasse 19
4704 Niederbipp

Öffentliche Mitwirkung Zonenplanänderungen Gemeinden Niederbipp und Oberbipp „Erweiterung Bergviertel,, zwecks Kiesabbau

Einwendung von BirdLife Schweiz

Sehr geehrte Damen und Herren

BirdLife Schweiz dankt für die Möglichkeit, an der obgenannten Mitwirkung teilnehmen zu können und stellt folgende Anträge:

1. Die Mitwirkungsunterlagen sind in der vorliegenden Form nicht zu bewilligen, sondern gemäss nachfolgenden Anträgen anzupassen.
2. Der UVB ist in der vorliegenden Form nicht gutzuheissen, die Naturwerte wurden nicht in ausreichender Form erhoben.
3. Es sind nach Erhebung der Naturwerte ausreichende Ersatzmassnahmen zu bestimmen und vertraglich zu sichern.
4. Die Überbauungsordnung ist nicht zu bewilligen. Insbesondere ist den UeO-Plänen Nr. 1, 2 und 4 die Bedeutung als Baubewilligung zu verweigern.
Die Baugesuchsunterlagen sind zudem vollständig aufzulegen.
5. Die Rodungsunterlagen sind vollständig aufzulegen und der Rodungsplan ist folgendermassen abzuändern: Um die Alteichen im Süden des Gebietes ist mindestens ein 50m breiter Streifen zu erhalten. Dieser Streifen ist zudem mit dem stehenden Wald zu verbinden. Es ist dafür zu sorgen, dass in benachbarten Wäldern ausreichende Altbestände erhalten bleiben.
6. Das neue Projekt ist erst zu bewilligen, wenn die Ersatzmassnahmen aus den vorgängigen Abbaustufen umgesetzt sind.

Begründung zu Antrag 2

Im Projekt werden rund 25 ha Wald gerodet. Im UVB wurden die Vegetationsgesellschaften grob erhoben aber bei der Fauna so gut wie gar nichts gemacht. Es gab einzig eine Kartierung an einem Abend im Mai 2023 zu den Vögeln. Um die Avifauna eines Gebietes zu erheben ist eine Revierkartierung mit 6 Durchgängen und anschliessender Ausscheidung von Revieren Standard. Diese Erhebungen beginnen bereits im März (Erhebung Spechte) und ziehen sich über die gesamte Brutzeit hin. Zudem wäre auch später im Jahr zu prüfen gewesen, ob z.B. Rotmilanschläfplätze im Wald vorkommen. Dies ist alles nicht erfolgt.

Bei den Säugetieren wurden einzig CSCF-Daten abgefragt. Diese Daten kommen zufälligerweise zustande, das heisst es hängt davon ab, ob jemand eine Beobachtung meldet. Sie sind nicht systematisch erhoben, oft nicht aktuell und vor allem auch nicht punktuell verortet. Info Species, welches die Datenbank unterhält, weist ausdrücklich darauf hin, dass diese Daten für UVB's nicht ausreichend sind. Bei den Fledermäusen wurden ebenfalls keine Aufnahmen gemacht, obwohl davon auszugehen ist, dass eine ganze Reihe von Rote Liste Arten vorhanden sein müsste. Insbesondere wurde die seltene Bechsteinfledermaus in diesem Wald schon nachgewiesen. Zudem ist bekannt, dass Feldhase, Iltis und Haselmaus vorkommen, (alles Arten der Roten Liste), jedoch nicht wo und in welchem Ausmass, demzufolge wurden auch keine Ersatzmassnahmen getroffen. Es gibt auch Anhaltspunkte, dass im Gebiet gefährdete Reptilienarten vorkommen könnten, auch dazu hat es keine Erhebungen. Es gibt zudem keinerlei Daten zu Totholzkäferarten oder Schmetterlingsarten. Der Wald weist Lichtungen auf und Seggenwiesen, somit könnten da durchaus spezialisierte Arten vorkommen.

Das UVP-Handbuch des Bundes weist in Modul 5 für die Beurteilung der Fauna Folgendes aus:

UVB Kap. 5.12 Flora, Fauna, Lebensräume (ohne aquatische Lebensräume)

Geschützte Lebensräume (Inventarbiotope von nationaler/regionaler/lokaler Bedeutung)
Standortverhältnisse

Schutzwürdige/schützenswerte Lebensräume: Lebensraumtypen nach Art. 18 Abs. 1bis NHG und Art. 14 Abs. 3 NHV, mit ihrer natürlichen Dynamik und den wesentlichen ökologischen Funktionen

Erhebung der Flora: Seltene, gefährdete und geschützte Arten gemäss Roten Listen auf Bundes- oder Kantonsebene sowie Leit- und prioritäre Arten. Standortentwicklung; Kurzdarstellung aller betroffenen vorhandenen Vegetationseinheiten. Bestände von Arten der Schwarzen Liste (invasive Neophyten)

Erhebung der Fauna: Seltene, gefährdete und geschützte Arten gemäss der Roten Listen auf Bundes- oder Kantonsebene sowie Leit- und prioritäre Arten; Bestände (Einstandsgebiet, Fortpflanzung, Entwicklung)

Biologisches Vernetzungssystem: bestehende/potenzielle Vernetzungselemente und Qualitäten (REN) sowie bestehende/potenzielle Wildtierquerungen und Amphibien-zugstellen

Schutz/Wiederherstellung/Ersatz/Vernetzung von Lebensraumtypen nach Art. 18 Abs. 1bis NHG und Art. 14 Abs. 3 NHV (Lagepläne bzw. Landschaftspflegerische Begleitpläne); Abstimmung mit angrenzenden Lebensräumen, Schutzgebieten, Schutzobjekten und Vernetzungsprojekten sowie mit der Bewirtschaftung der ökologischen Ausgleichsflächen (Arten, Ziele); Einbezug der Angaben REN und vergleichbare Konzepte der Kantone

Massnahmen

Bewirtschaftungspläne, Unterhalts- und Pflegepläne; Überwachung der biologischen Vielfalt, Umsetzungs- und Wirkungskontrolle der Massnahmen

Wildtierarten: Schutzstatus, Bestände (Eigenschaften, Entwicklung, Wildschäden), Jagdstatistiken, Fallwildstatistiken)

All dies ist in diesem UVB nicht vorhanden. Das heisst aber auch, dass der UVB in dieser Form nicht haltbar ist und keine ausreichenden Aussagen über Gefährdungen noch über Minderungs- massnahmen oder Ersatzmassnahmen machen kann. Die oben genannten Erhebungen sind zwingend nachzuholen.

Begründung zu Antrag 3

Aufgrund der mangelhaften Bestandsermittlung der Fauna und auch der Flora können ebenfalls noch keine Ersatzmassnahmen ermittelt werden. Ersatzmassnahmen sind gemäss Bundesgericht (Urteile Schwyberg und Grenchenberg) so zu treffen, dass sie die gleiche Funktion in der gleichen Region und zumindest im gleichen Ausmass wie der zerstörte Lebensraum ersetzen. Zudem müssen sie, sobald der Umfang und der genaue Standort des Projektes klar sind, auch rechtlich abgesichert sein. Es ist stark zu vermuten, dass bei einer Rodung von 25ha Wald durchaus mehr an Fauna betroffen ist, als ausgewiesen wurde und daher wesentlich mehr Ersatzmassnahmen zu leisten sind, als die wenigen aufgeführten Massnahmen, welche dazu keine Ersatzmassnahmen, sondern höchstens Minderungsmassnahmen sind. Dazu muss aber erst ermittelt werden, was in welchem Ausmass in diesem Wald zerstört wird.

Die Ausgrabung der Orchideenbestände und Umpflanzung derselben ist zudem keine zielführende Massnahme. Orchideenbestände lassen sich in der Regel nicht verpflanzen, da sie spezielle Bodenbedingungen und Pilzkombinationen benötigen. Es sind in benachbarten Waldstücken Orchideenbestände durch Auflichtungen zu fördern.

Begründung Antrag 4

Im Inhaltsverzeichnis der Überbauungsordnung „Erweiterung Bergviertel“ wird erläutert, dass den im Antrag genannten Plänen gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zukommt. Diese ist jedoch erst zu erteilen, wenn erstens alle Unterlagen vollständig vorliegen, zweitens die Pläne gemäss den Anträgen angepasst sind.

Begründung Antrag 5

Die Eichen haben in den zunehmend heisser werdenden Zeiten keine Überlebenschance bei einem nur 15m breiten Streifen, der stehen gelassen wird. Der Boden trocknet viel zu stark aus. Zudem muss nicht nur der Baum sondern das Oekosystem für die Bäume erhalten bleiben inklusive der darauf lebenden Fauna, auch daher braucht es mindestens einen 50m breiten Streifen um die Bäume. Dieser Streifen soll ausserdem aufgrund der Vernetzung mit dem bestehenden Wald neben dem Abbaugebiete verbunden sein.

Es ist unklar, wo der Rodungersatz erfolgt. Grundsätzlich wird ein Altbestand eines Waldes zerstört. Er wird seine Funktion frühestens in rund 120-150 Jahren wieder übernehmen können. In der Zwischenzeit müssen in benachbarten Wäldern Ersatzmassnahmen getroffen werden, damit ausreichend Altholzinseln und Biotopbäume vorhanden sind. Insbesondere, da längerfristig der

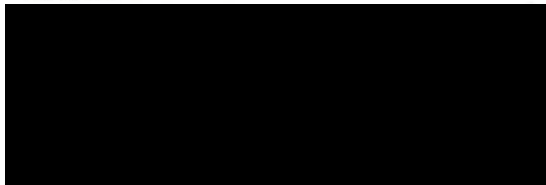
ganze Abschnitt zwischen der hier vorliegenden Rodung bis nach Walliswil gemäss Richtplanung zugunsten der Kiesgewinnung gerodet werden soll.

Begründung Antrag 6

Aus den vorherigen Abbauetappen sind gemäss Liste im UVB noch zahlreiche Ersatzmassnahmen nicht realisiert oder sollen gar nochmals verschoben werden. Das jetzige Projekt ist erst zu bewilligen, wenn diese Ersatzmassnahmen umgesetzt sind. Vorher ist eine weitere Naturzerstörung nicht tragbar. Sollte dies nicht wie bisher vorgesehen möglich sein, sind andere Ersatzstandorte zu finden, welche dieselben Funktionen für die betroffenen Populationen erfüllen können.

Wir danken Ihnen für die sorgfältige Prüfung unserer Anträge und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

BirdLife Schweiz



30. NOV. 2023



Gemeinde Oberbipp
Kirchgasse 5
4538 Oberbipp

Oberbipp, 24. November 2023

Mitwirkungsverfahren

Einwände gegen das Roden der Waldfläche von 234'590 m², Kiesfabrik IFF in Niederbipp

Guten Tag

Mir war bislang nicht bewusst, was für Auswirkungen ein Kieswerk haben kann.

Aufgrund meiner Kontaktaufnahmen mit unterschiedlichen Vereinen, Organisationen, Verbände und Biologen sowie Recherchen im Internet, bin ich zum Entschluss gekommen, Einwände gegen das Vorhaben einzubringen.

Winterschlaf

Es gibt Tierarten, die einen Winterschlaf abhalten und während dieser Zeit keine Eingriffe stattfinden dürfen.

Aufzucht

In diesem Waldbereich gibt es sicherlich Junge, welche gross gezogen werden und die Familie nicht gleich ein Ersatzquartier in der Nähe finden- oder aufsuchen könnte.

Artengruppen

Es wurde lediglich eine Vogelkartierung vorgenommen, jedoch keine weitere von anderen Artengruppen. Aus meiner Sicht darf man dies nicht ausser Acht lassen und muss für das Vorhaben unbedingt als relevant eingestuft werden sowie gefordert.

Dies sind Bestandsaufnahmen von Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Fische, Krebse, Insekten, Schnecken, Muscheln, Blütenpflanzen, Nadelhölzer, Farne, Moose, Flechten und Pilze.

Bestandsaufnahme

Aus meiner Sicht müssten Bestandsaufnahmen bspw. von Birdlife und anderen Organisationen durchgeführt werden, welche freier in ihrer Arbeit sind.

Fledermäuse/Baumhöhlen

Wie bereits bei den Artengruppen erwähnt ist nicht klar, ob sich im Bergviertel auch geschützte Fledermäuse aufhalten. Dies muss unbedingt abgeklärt werden.

Geschützte Orchideen: Rotes Waldvögelein

Das rote Waldvögelein ist in der ganzen Schweiz geschützt und sollte daher nicht angefasst und umgepflanzt werden.

Misteldrossel

Die Misteldrossel wird auf der Homepage von Birdlife, im PDF «Artenförderung der Vögel Schweiz», unter national prioritäre Arten aufgeführt.

Daher relevant für das Vorhaben und muss unbedingt berücksichtigt werden.

Tannenmeise

Die Tannenmeise wird auf der Homepage von Birdlife, im PDF «Artenförderung der Vögel Schweiz», unter national prioritäre Arten aufgeführt.

Daher relevant für das Vorhaben und muss unbedingt berücksichtigt werden.

Steilwände

Steilwände bleiben in Kiesgruben nicht lange erhalten, wo sich eine Uferschwalbe nieder lassen könnte.

Infolge Verbauung und Begradigung der Flüsse ist die Art in der Schweiz heute auf Kiesgruben oder künstliche Brutwände als Ersatzlebensräume angewiesen. Allerdings wird der Kiesabbau inzwischen vielerorts in relativ kleinen Gruben sehr intensiv betrieben (so wie bei der Firma IFF, Niederbipp) – Sandlinsen, also potenzielle Brutplätze, bleiben so nicht lange erhalten.

Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz Art. 20

Schutz seltener Pflanzen und Tiere

1 Der Bundesrat kann das Pflücken, Ausgraben, Ausreissen, Wegführen, Feilbieten, Verkaufen, Kaufen oder Vernichten seltener Pflanzen ganz oder teilweise untersagen. Ebenso kann er entsprechende Massnahmen zum Schutze bedrohter oder sonst schützenswerter Tierarten treffen.

2 Die Kantone können solche Verbote für weitere Arten erlassen.

Dieser Artikel muss unbedingt in das Vorhaben einbezogen werden.

Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz Art. 1d

«Die einheimische Tier- und Pflanzenwelt sowie ihre biologische Vielfalt und ihren natürlichen Lebensraum zu schützen»

Der Lebensraum muss unbedingt geschützt werden!

Bäume/Eichen

Im Dokument 4-1 Erläuterungsbericht, unter Punkt 5.6 steht folgendes geschrieben:

«Am nördlichen Waldrand stehen zudem 16 alte und ökologisch wertvolle Eichen, welche durch eine Anpassung des Kiesabbauperimeters erhalten oder nur in Einzelbäumen tangiert werden...».

Im Dokument 4-2 UVB mit Anhänge wird unter 4.2.1 folgendes fest gehalten:

«Am nördlichen Grubenrand wird ein 15 m breiter Waldstreifen stehengelassen, um die darin enthaltenen ökologisch wertvollen alten Eichen zu erhalten. Gleichzeitig dient dieser Waldstreifen als Sichtschutz».

Diese beiden Aussagen erscheinen mir widersprüchlich und ich wäre dagegen, wenn nur ein Baum unter diesem Vorhaben leiden würde.

Im Dokument 4-2 UVB mit Anhänge wird unter 5.17.3 erläutert, dass es nicht klar ist, ob der 15m breite Waldstreifen für die Eichen ausreichen würde und dadurch alle erhalten werden könnten. Für mich ist ganz klar, dass dann die Waldstreifenbreite so gewählt werden muss, dass die Eichen stehen bleiben können und nicht aufgrund von reiner Ausbeutung, dies nicht möglich gemacht werden kann.

Lebewesen, welche die Eiche benötigen (www.birdlife.ch)

Springschwanz – Ernährt sich von Fallaub und totem Holz

Porling – Dieser Pilz zersetzt totes Holz

Blätter – Nahrung für Raupen, Blattläuse u. andere Insekten

Totholz – Nahrung für Insektenlarven u. holzzersetzende Pilze

Äste und Zweige – Nahrung für holzfressende Insekten

Früchte – Nahrung für eine Vielzahl von Tieren (z.B. Eichelhäher)

Eichelbohrer – Larve entwickelt sich in Eicheln

Borkenkäfer – Larven ernähren sich von lebendem Holz

Eichenspinner – Raupe ernährt sich u.a. von frischem Eichenlaub

Blattlaus – Saugt Säfte aus den Blättern

Waldameise – Jagt Spinnen, Raupen u. andere Insekten, leckt Honigtau von Blattläusen

Blaumeise – Ernährt sich von Spinnen, Blattläusen, Fliegen, Raupen etc.

Buntspecht – Klopft das Holz nach Insekten ab. Jagt Raupen und Ameisen. Dazu ernährt er sich von Nüssen und Eicheln.

Mittelspecht

Auf der Homepage www.artenfoerderung-voegel.ch gibt es eine Liste mit Prioritätsarten. Unter anderem wird darin auch der in der Schweiz gefährdete Mittelspecht aufgeführt, welcher auf Eichen angewiesen ist.

Auszug der Homepage:

«Der Aktionsplan Mittelspecht Schweiz beschreibt Rahmenbedingungen (Ziele, Strategien, Massnahmen, Rolle der Akteure etc.) zur Erhaltung und Förderung dieser gefährdeten Vogelart in der Schweiz. Ausgehend vom heutigen Bestand geht es darum, die Abnahme der Gesamtpopulation zu stoppen, die bestehenden Lebensräume zu erhalten und zusätzliche zusammenhängende und vernetzte Lebensräume (z. B. Eichenflächen) zu schaffen...».

«Die Erhaltung der Artenvielfalt ist ein wichtiges Ziel der Naturschutzpolitik der Schweiz. Von den Brutvögeln stehen 40 % bzw. 77 Arten auf der Roten Liste. 50 Arten benötigen für die Erhaltung langfristig überlebensfähiger Populationen spezifische Massnahmen. Vor diesem Hintergrund haben der Schweizer Vogelschutz SVS/ BirdLife Schweiz, die Schweizerische Vogelwarte Sempach und das Bundesamt für Umwelt BAFU im Jahr 2003 das Programm «Artenförderung Vögel Schweiz» gestartet.»

Daher sind alle Eichen unbedingt zu erhalten und dies muss zwingend so in der Dokumentation aufgeführt werden!

Altbäume sind Lebensraum für:

- Säugetiere wie Eichhörnchen, Siebenschläfer, Igel, grosser Abendsegler,....
- Vögel wie Rotmilan (ebenso auf Prioritätsliste), Buntspecht,....
- Insekten wie Kamelhalsfliege, rote Mauerbiene, Weidenprachtkäfer, Hirschkäfer....
- Flechten...
- Moose....
- Amphibien wie Erdkröte,.....
- Baumpilze wie Porling,.....

Totholz benötigen bspw.

Dreizehenspecht

Buntspecht

Schwarzspecht

Haubenmeise

Weidenmeise

Baumläufer

Kleiber

Sperlingskauz

Hohltaube

Rotkehlchen

Zaunkönig

Trauerschnäpper

Dohle (ebenso auf Prioritätsliste)

Rote Listen

Im «Längwald» leben unterschiedliche Tiere, welche sicherlich auch in das «Bergviertel» gehen und sich dort ansiedeln.

Zudem sind einige Tiere sowie Pflanzen in den Dokumenten aufgeführt, welche auf der roten Liste stehen (www.artenschutz.ch).

Archäologisches Schutzgebiet inkl. Fundstelle Nr. 13694 Grab/Gräberfeld Tubebode

Laut Bericht reicht dieses Schutzgebiet an die Stelle des Vorhabens und ich habe den Eindruck, dass sich in diesem Boden ebenfalls noch weitere archäologische Gegenstände befinden könnten. Daher bin ich gegen dieses Vorhaben, da Kulturgut allenfalls beschädigt oder sogar zerstört werden könnte.

Wie dies ja bereits bei der Fundstelle Nr. 13694 Grab/Gräberfeld Tubebode geschehen ist. Zudem muss es als relevant eingestuft werden.

historischer Verkehrsweg BE 3066 von lokaler Bedeutung

Ebenso gilt dies auch für den historische Verkehrsweg. Dieser könnte durch das Vorhaben beschädigt resp. zerstört werden.

Unter Punkt 5.19, 4-2 UVB mit Anhänge, wird dieser historische Verkehrsweg auf der Karte mit blau dargestellt. Es ist ganz klar ersichtlich, dass dieser Weg bis an das Bergviertel reicht.

Daher stimmt für mich die Aussage, dass der Weg vom Vorhaben verschont bleibe, nicht und es muss als relevant eingestuft werden.

Verkehrssituation

77'400 Fahrten pro Jahr (Stand 2022) sind immens. Laut den Unterlagen würde diese Zahl ja sogar noch um einiges ansteigen. Das ist eine grosse Belastung für die Umwelt. Es wäre sinnvoller, Transporte auf das Bahngleis zu verlegen.

Schadstoffemissionen

Unter Punkt 7, 4-2 UVB mit Anhänge wird aufgeführt, dass Schadstoffemissionen durch Transportfahrzeuge auf dem öffentlichen Strassennetz mithilfe moderner Technik auf ein Minimum begrenzt werden. Wie ist dies angedacht?

Ausnahmegesuche

In den Unterlagen wird von Ausnahmegesuchen geschrieben.

Es ist nicht die Idee solche vorzunehmen, wenn die Gesetze für den Schutz von Lebensarten und Lebensraum stehen.

Renaturierung

Durch eine Renaturierung besteht keine Ausgleichsfläche, welche zuvor erstellt wird. Bedeutet, dass der Boden ausgeschöpft wird, dies über mehrere Jahrzehnte und immer noch kein Ausgleich dafür stattfindet. Am Schluss wird der ausgeschöpfte Bereich zugeschüttet und allenfalls befinden sich darin andere Lebewesen, welche wieder ihr Leben und/oder ihre Lebensgrundlage verlieren.

Boden

Unter 5.11, 4-2 UVB mit Anhänge, wird festgehalten, dass mit einem Bagger an fünf Stellen Grabungen stattgefunden hatten.

Ich finde dies recht riskant wenn man bedenkt, dass eine archäologische Fundstätte angrenzt. Man muss praktisch davon ausgehen, dass an weiteren Stellen dies ebenso der Fall sein könnte.

Zudem fand eine Sondierung, bis zu einer Tiefe von 140cm statt. Ich stelle mir da die Frage, ob dies erlaubt ist, wenn noch gar keine Bewilligungen für das Projekt vorliegen (?).

Wieso wurde eine Grabung ausserhalb des Bergviertels vorgenommen?

Änderung der baurechtlichen Grundordnung

Es ist nicht richtig, wenn Gesetze, Verordnungen etc. geändert werden, damit mehr vom Boden, der Natur, von Lebensräumen etc. abgeschöpft werden können respektive vernichtet.

Fristverlängerung Aufforstung

In der Datei 4-1 Erläuterungsbericht wird unter Punkt 4.2 und 4.3 aufgeführt, dass mehrere 10'000m², an Aufforstung, in Verzug sind.

Das darf so nicht sein und darf auch nicht mit einer Fristverlängerung bewilligt werden, denn der Schuldner hat eine zeitliche Verantwortungspflicht zu tragen, dafür einzustehen sowie umzusetzen.

Gewässerschutzbereich Au

Hier besteht der Gewässerschutzbereich Au. Die Kantone bezeichnen bei der Einteilung ihres Gebiets in Gewässerschutzbereiche die besonders gefährdeten und die übrigen Bereiche. Die besonders gefährdeten Bereiche umfassen unter anderem den Gewässerschutzbereich Au zum Schutz nutzbarer unterirdischer Gewässer.

Die Gefährdung der Gewässer sind bei diesem Vorhaben zu gross und dürfen daher nicht lapidar als irrelevant aufgeführt werden.

Welche Auswirkungen eine Rodung eines Waldes auf die Biologie und Ökologie haben kann

Die Rodung eines Waldes kann weitreichende Auswirkungen auf die Biologie und Ökologie haben, da Wälder komplexe Ökosysteme sind, die von einer Vielzahl von Pflanzen, Tieren und Mikroorganismen bewohnt werden. Hier sind einige der potenziellen Auswirkungen:

1. **Verlust der Artenvielfalt:** Die Rodung führt oft zum Verlust von Lebensraum für viele Pflanzen- und Tierarten. Spezialisierte Arten, die an Waldlebensräume angepasst sind, könnten besonders gefährdet sein. Dies kann zu einer Abnahme der biologischen Vielfalt führen.
2. **Störung von Lebenszyklen:** Viele Tiere und Pflanzen sind auf den Wald als Lebensraum und Nahrungsquelle angewiesen. Die Rodung kann ihre Lebenszyklen stören, da sie sich an die spezifischen Bedingungen des Waldes angepasst haben.
3. **Bodenerosion:** Die Entfernung von Vegetation, insbesondere von Bäumen, kann zu Bodenerosion führen. Bäume spielen eine wichtige Rolle beim Festhalten von Bodenpartikeln, und ihr Fehlen kann zu vermehrter Erosion führen, was wiederum negative Auswirkungen auf die Qualität des Bodens und des Wassers hat.
4. **Klimawandel:** Wälder tragen zur Regulierung des Klimas bei, indem sie CO₂ absorbieren und Sauerstoff produzieren. Die Rodung kann zu einem erhöhten CO₂-Gehalt in der Atmosphäre führen, was zu einem schlechten Beitrag zum Klimawandel führt.
5. **Veränderung des Wasserkreislaufs:** Wälder spielen eine entscheidende Rolle im Wasserkreislauf, indem sie Wasser aufnehmen, speichern und abgeben. Die Rodung kann den Wasserkreislauf beeinflussen, was zu veränderten Wasserflüssen, Hochwasser und Dürren führen kann.
6. **Veränderung des Mikroklimas:** Die Entfernung von Bäumen kann zu Veränderungen im Mikroklima führen. Dies kann Auswirkungen auf lokale Temperaturen, Luftfeuchtigkeit und Windverhältnisse haben, was wiederum die Lebensbedingungen für Pflanzen und Tiere beeinflusst.
7. **Verlust von ökologischen Dienstleistungen:** Wälder erbringen eine Vielzahl von ökologischen Dienstleistungen, darunter die Bereitstellung von sauberem Wasser, Holzressourcen, Lebensraum für Wildtiere und vieles mehr. Die Rodung kann diese Dienstleistungen beeinträchtigen oder sogar ganz unterbrechen.

In der Datei 4-2 UVB mit Anhang wird unter Punkt 5 Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt respektive 5.1 Relevanzmatrix unter Klima alles mit irrelevant, keine oder vernachlässigbare Auswirkungen aufgeführt.

Dies ist aus meiner Sicht jedoch nicht so, da die Zerstörung des Waldes und eine fehlende Ausgleichsfläche, durch das Vorhaben einer Rekultivierung, die Fläche brach daliegen lässt und die Temperatur, durch die fehlenden Bäume, Pflanzen etc., ansteigen wird.

Pro Hektar sind 278t Kohlenstoff in Wald und Boden gebunden. Auf die zu rodende Fläche von 234 590m² wären dies insgesamt 6 521t Kohlenstoff. Dieser würde bei der Rodung freigelegt. Ergibt umgerechnet 23 900t Co₂. Eine ordentliche Summe, welche nicht als irrelevant oder vernachlässigbar ausgewiesen werden kann.

Zuerst wird angedacht den Wald, mit seinen Lebensbereichen und seinen Bewohnern, zu zerstören und nach Entnahme des Kies wird die jeweilige Grube wieder aufgefüllt und erneut werden Lebewesen sowie Lebensraum dabei getötet respektive vernichtet.

So ein Vorhaben kann ich nicht unterstützen. Deswegen habe ich obgenannte Einwände eingebracht und bin gegen dieses Vorhaben.

Freundlicher Gruss



Betreff:

WG: [EXT]WG: Öffentliche Mitwirkungsaufgabe Zonenplanänderungen
Gemeinden Niederbipp und Oberbipp Erweiterung Bergviertel zwecks
Kiesabbau

Von:

Gesendet: Sonntag, 26. November 2023 16:24

An: Gemeinde Oberbipp <gemeinde@oberbipp.ch>

Betreff: Öffentliche Mitwirkungsaufgabe Zonenplanänderungen Gemeinden Niederbipp und Oberbipp Erweiterung Bergviertel zwecks Kiesabbau

Betrifft: Öffentliche Mitwirkungsaufgabe Zonenplanänderungen Gemeinden Niederbipp und Oberbipp,
Erweiterung Bergviertel zwecks Kiesabbau

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Projekt zum Kiesabbau im Bergviertel ist aus der Zeit gefallen.

Der Wald ist vor Rodung geschützt. Trotzdem wird eine riesige Waldfläche aus rein kommerziellen Gründen gerodet. In unserer Jurasüdfuss Agrar- und Autobahnwüste, welche sich zunehmend aufheizt, wo Böden vertrocknen und Kulturen verdorren, sind solche Waldflächen zur Kühlung, zur CO₂-Kompensation und zur Sauerstoffproduktion bitter notwendig.

Trotz dramatischem Vogel- und Insektensterben wird das Habitat der im Bergviertel lebenden Vögel und Insekten zerstört.

Trotz Artenschutz wird die Orchidee „rotes Waldvögelein“ ausgegraben und soll bitteschön an einem anderen Standort wachsen. Ob sie das kann?

Zwar wird der Eichensaum verschont. Ob die Eichen ohne ihre Baumnachbarn dem dort heftig durch die Gegend jagenden Wind standhalten können, ist fraglich.

Das mächtige Grundwasser-Reservoir, ein Ueberlebensgarant für die stets heisser und dürrer werdenden Jahre, wird bis auf 2 Meter über seinem Spiegel mit schweren Fahrzeugen befahren.

Was, wenn es zu einem Unfall kommt und Diesel oder andere chemische Substanzen ins Grundwasser sickern? Was, wenn bei der Wiederauffüllung chemisch oder radioaktiv verschmutztes Material – absichtlich oder versehentlich – aufgeschüttet wird?

Gemäss Relevanzmatrix Ziffer 5, 5.1 ist die Auswirkung des Vorhabens auf das Klima irrelevant. Es ist jedoch die Summe aller Taten, welche sich Tag für Tag und über alle Zeiten rund um den Globus ereignen, welche schliesslich in chemischen und physikalischen „Antworten“ ihre Auswirkung zeigt. Auch das Bergviertel Vorhaben ist in dieser Summe enthalten; und scheint eine Tat noch so klein oder aus unserem Ermessen relativ klein, sie fliesst aufgrund der auf dem Globus herrschenden chemischen und physikalischen Gesetzmässigkeiten unweigerlich in diese Summe ein.

Lärmreklamationen der Bewohner auf den Höfen sollen ernst genommen werden. Eventuelle Beschwerden sollen nicht einfach mit „subjektivem Empfinden der Betroffenen“ abgewendet werden.

Die definitiv ausgearbeiteten und unterzeichneten Ueberbauungsvorschriften sollen während der ganzen Projektdauer im Internet einsichtbar sein.

Interessierten BürgerInnen soll von den zuständigen Gemeindebehörden offen und nachvollziehbar während der ganzen Projektdauer Auskunft erteilt werden.

Entlang des Kieswerks soll auf der Kantonsstrasse die Höchstgeschwindigkeit auf 60 km/h reduziert werden. Ich bin diese Strecke während 30 Jahren gefahren und habe viele riskante Brems- und Überholmanöver beobachtet, weil die schwer beladenen Lastwagen nach dem Einmünden auf die Kantonsstrasse kaum vom Fleck kommen.

Freundliche Grüsse



Von: [REDACTED]
Gesendet: Donnerstag, 30. November 2023 13:40
An: [REDACTED]
Betreff: WABI AG / Mitwirkung Kiesabbau Bergviertel

Guten Tag [REDACTED]
sehr geehrte Damen und Herren

Gerne stellen wir dir/Ihnen im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens zum Kiesabbau Bergviertel unsere Stellungnahme wie folgt zu:

Die WABI AG versorgt die Gemeinden Niederbipp und Oberbipp über ein Ringleitungs-System mit Trink-, Brauch- und Löschwasser aus dem Grundwasserpumpwerk Moos (Gemeinde Oensingen) und eigenen Quellen (Jura-Südhang). Bereits in der Gründungsphase der WABI AG in den 90-iger Jahren wurde das Gebiet Dälebaan mit seinem mächtigen Grundwasservorkommen als ein möglicher Wasserbezugsort betrachtet. Vorerst entschied man sich, vorwiegend aus Kostengründen, für die heute praktizierte Lösung.

Im Rahmen der zukünftigen Sicherstellung der Wasserversorgung in Bezug auf Menge und Qualität, prüft die WABI AG aktuell erneut die Erweiterung der möglichen Wasserbezugsorte. Wiederum ist auch das Gebiet Dälebaan in diese Betrachtung miteinbezogen.

Was bedeutet das konkret? Es wird der Zeitpunkt kommen, in dem das besagte Gebiet auf Grund seines Potentials eine wichtige Stellung innerhalb der Wasserversorgung in unserem Einzugsgebiet darstellen wird. Dass dies auch gewährleistet bleibt, ist jede erdenkliche Massnahme vorzusehen, dass dieser Zustand durch das in Diskussion befindliche Projekt keine Beeinträchtigung erfährt. Wir stellen die Aussage bezüglich Grundwasserschutz in Frage, dass der Dälenbaan nicht tangiert ist, zumal das erweiterte Abbaugelände sich nach W / NW ausdehnt und dem Zuströmbereich Richtung Dälebaan näher kommt.

Die WABI AG ersucht Sie deshalb, alle notwendigen Vorkehrungen dafür zu treffen. Wir sehen die Belieferung der Bevölkerung mit Wasser in guter Qualität als öffentlichen Auftrag, aber auch als Herzensangelegenheit an, wofür wir uns auch entsprechend einsetzen. Wir fordern Sie deshalb auch direkt auf, dass im Rahmen des Projektes festgehalten und bestätigt wird, dass das Grundwasserschutzareal Dälebaan keine Beeinträchtigung bezüglich Wasserqualitäts- und -mengenbetrachtung erfährt oder Sie uns aber eine mindestens gleichwertige alternative Lösung vorschlagen können. Wir behalten uns vor, unser Anliegen im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens nachhaltig zu verfolgen.

Wir bitten Sie, dass Sie unserem Anliegen die nötige Aufmerksamkeit schenken!

Freundliche Grüsse

[REDACTED]
[REDACTED]

WABI AG

Wasserverbund Bipperamt AG
Geschäftsstelle: Kirchgasse 5, 4538 Oberbipp
Tel. 079 655 08 05 / E-Mail: [REDACTED]

[Redacted]

Von: [Redacted]
Gesendet: Donnerstag, 30. November 2023 13:29
An: [Redacted]
Cc: [Redacted]
Betreff: [EXT]WG: Kiesabbau im Bergviertel

[Redacted]

Guten Tag [Redacted]

Nachfolgend z.K. eine weitere Mitwirkungseingabe aus Oberbipp.

Beste Grüsse

[Redacted]

Gemeindeverwaltung Oberbipp
Kirchgasse 5
4538 Oberbipp

Tel: 032 636 27 73
Fax: 032 636 27 74
Web: www.oberbipp.ch

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [Redacted]
Gesendet: Donnerstag, 30. November 2023 10:40
An: [Redacted]
Cc: [Redacted]

[Redacted]

Betreff: Kiesabbau im Bergviertel

Geschätzter Gemeinderat

Der POLO-Verein dankt dem Gemeinderat für die Mitwirkungs-Möglichkeit.

An unserer gestrigen Vorstandssitzung haben wir einstimmig die folgende Mitwirkungseingabe verabschiedet. Wir beschränken uns auf die Folgen des Kiesabbaus für den Wald als Naherholungsgebiet. Es erscheint uns wichtig, dass für die gesperrten Waldwege entlang der neuen Abbruchkante ein neuer, gut begehbarer und sicherer Weg geschaffen wird. Nach Möglichkeit ist dieser so zu gestalten, dass Fussgänger, Mountainbiker und Reiterinnen gefahrlos kreuzen können.

Die Rechtsgrundlage besteht in der Überbauungsordnung des Kantons Bern und der Gemeinden Niederbipp und Oberbipp "Erweiterung Bergviertel".

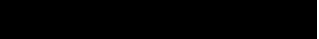
Diese hält in den Überbauungsvorschriften vom 29. September 2023 fest:

"Ausserdem ist während des Betriebes die Durchgängigkeit des Gebietes für Fussgänger/Wanderer zu gewährleisten, wobei die Wege gefahrlos begehbar sein müssen."

U.E. sollten auf den Waldwegen neben dem Wandern auch weitere Freizeitaktivitäten möglich sein; dies entspricht der Realität. Klar gekennzeichnete Wege beugen u.E. auch dem Wildwuchs vor und stellen für die Natur und Landschaft das kleinere Übel dar.

Realersatz für bestehende Wander-, Mountainbike- und Pferdesport-Wege ist nach unserer Auffassung nicht nur bei der Erweiterung der Iff-Grube im Bergviertel wichtig, sondern in verstärktem Mass auch bei der Erweiterung der Marti-Grube in Walliswil, weil hier das Naherholungsgebiet der Bevölkerung von Oberbipp im Längwald noch stärker betroffen ist.

Freundliche Grüsse

Verein Pro Ortsbild und Landschaftsschutz Oberbipp Namens des Vorstands: 

--

